



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 7
153. Jahrgang
Köln, den 1. Juli 2013

Inhalt

Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 129 Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 19.11.2012 93

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 130 Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln 98

Nr. 131 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Erzbistums Köln. 98

Nr. 132 Beschluss der Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e.V. (KODA-KBwDK). 98

Nr. 133 Änderung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) vom 26.09.2003 (Amtsblatt 2003, Nr. 263, geändert gem. Amtsblatt 2011, Nr. 189) 98

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 134 Ausführungsrichtlinien zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für das Erzbistum Köln - KDO - für den pfarramtlichen Bereich 99

Nr. 135 Richtlinien zur Internet-Präsenz für die Dienststellen und Einrichtungen im Erzbistum Köln mit rechtlichen Hinweisen 101

Nr. 136 Hinweise und Empfehlungen zum Umgang mit den Anforderungen des Nichtraucherschutzes im Erzbistum Köln 107

Nr. 137 Vorbereitung zur Erwachsenentaufe und -firmung durch die kgfides-Stellen im Erzbistum Köln 108

Personalia

Nr. 138 Personalchronik. 109

Pontifikalhandlungen

Nr. 139 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe und besonders Beauftragter 111

Weitere Mitteilungen

Nr. 140 Bundesweite Eröffnung der Sternsingeraktion im Dezember 2013 in Köln 115

Nr. 141 Diözesaner Ministrantentag in Köln am 29.06.2014 115

Nr. 142 Freie Dienstwohnung für Ruhestandsgeistliche 115

Dokumente des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 129 Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 19.11.2012

I. Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat am 19.11.2012 beschlossen, die Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands i. d. F. vom 25.11.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2004, Nr. 118) wie folgt zu ändern: ¹

§ 2

Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung

1. Der Verband der Diözesen Deutschlands ist nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Verfassungsrecht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt des (Erz-)Bistums des jeweiligen Vorsitzenden des Verbandes der Diözesen Deutschlands veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
Zu dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 1. Dezember

1976 i. d. F. der letzten Änderung vom 25. November 2003 außer Kraft.

Bonn, den 25. April 2013

Verband der Diözesen Deutschlands

II. Die gem. Abschnitt I geänderte Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands wird wie folgt neu veröffentlicht:

Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 19.11.2012

§ 1

Errichtung, Name, Mitgliedschaft

1. Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising, Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier, Würzburg haben sich durch Vertrag vom 4. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ zusammengeschlossen.

¹ Änderungen gegenüber der derzeit geltenden Fassung sind kursiv gedruckt.

Alle Diözesen und die ihnen gleichgestellten kirchlichen Gebietskörperschaften, deren Oberhirten Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz sind, haben das Recht, durch schriftliche Erklärung ihres Ordinarius dem Verband beizutreten.

Mit Wirkung zum 1. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden-Meißen, die Apostolische Administratur Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten.

Seit der darauffolgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising, Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier, Würzburg.

2. Sitz des Verbandes ist München.

§ 2

Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung

1. Der Verband der Diözesen Deutschlands ist nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Verfassungsrecht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt des (Erz-)Bistums des jeweiligen Vorsitzenden des Verbandes der Diözesen Deutschlands veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband nimmt die Aufgaben wahr, die ihm von der Deutschen Bischofskonferenz im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich übertragen sind, insbesondere:
 - a) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
 - b) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
 - c) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse gemäß deren Satzung,
 - d) Geschäftsführung der Zentral-KODA,
 - e) Geschäftsführung der Kommissionen des Verbandes.
2. Auch nimmt der Verband mit Zustimmung der Diözesen rechtliche oder wirtschaftliche Aufgaben wahr, die ihm im überdiözesanen Bereich übertragen werden, insbesondere
 - a) Statistik sowie Beauftragung und Auswertung von Umfragen,
 - b) Vorbereitung und Durchführung der interdiözesanen Kirchenlohnsteuerrechnung (Clearing-Verfahren),
 - c) Vorbereitung und Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Bistümern.
3. Der Verband beobachtet die Rechtsentwicklung auf den unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Gebieten und gibt erforderlichenfalls Anregungen zur Weiterentwicklung.

§ 4

Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Verbandsausschuss,
- c) der Verwaltungsrat,
- d) der Geschäftsführer.

§ 5

Zusammensetzung der Vollversammlung

1. Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch besonders schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.
3. Die in § 6 Ziff. 1. lit. a) bb) und Ziff. 1 lit b) bb) und cc) der Satzung aufgeführten Mitglieder des Verbandsausschusses nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung teil.
4. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.

§ 6

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

1. Dem Verbandsausschuss gehören an
 - a) mit Stimmrecht
 - aa) aus der Mitte der Vollversammlung des Verbandes: ein Vorsitzender und drei weitere Mitglieder sowie
 - bb) drei Generalvikare

die von der Vollversammlung des Verbandes mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 5 Jahren zu berufen sind.
 - b) mit beratender Stimme
 - aa) drei auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Vollversammlung des Verbandes für die Dauer von 5 Jahren zu berufende Berater, von denen einer im Benehmen mit dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken vorgeschlagen wird; von den beiden anderen soll einer Finanzdirektor, der andere Justiziar einer (Erz-) Diözese sein,
 - bb) der Geschäftsführer des Verbandes,
 - cc) der Geschäftsstellenleiter des Verbandes.

Unter den Mitgliedern mit beratender Stimme sollen zwei Laien sein.

Der Verbandsausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater hinzuziehen.

2. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verbandsausschuss aus den stimmberechtigten Mitgliedern gem. Ziff. 1 lit. a) aa).

§ 7

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

1. Jedes Mitglied des Verbandes hat im Verwaltungsrat eine Stimme. Es kann neben einem stimmberechtigten Vertreter einen weiteren Vertreter entsenden.
2. Die im Verbandsausschuss vertretenen Generalvikare, der Geschäftsführer und der Geschäftsstellenleiter des Verbandes sowie der Leiter des Prüfungsamtes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Hinsichtlich der Generalvikare bleibt die Vorschrift der Ziff. 1 unberührt.
3. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Vorsitzende des Verbandsausschusses. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte.
4. Die Vertretung eines Verbandsmitgliedes durch ein anderes ist unzulässig.

§ 8

– entfallen –

§ 9

Geschäftsführer

1. Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle.
2. Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben.
Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet er im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes insbesondere über
 - (1) Auswahl und Einstellung der Mitarbeiter, mit Ausnahme der Mitarbeiter des höheren Dienstes,
 - (2) den Abschluss von Rechtsgeschäften,
 - (3) die Vergabe von Mitteln.
3. Der Geschäftsführer kann die Bereichsleiter sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.

Die Erteilung von Vollmachten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, der Aufnahme von Darlehen sowie für den Abschluss von Anstellungsverträgen ist ausgeschlossen.

§ 10

Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzenden des Verbandsausschusses oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Aufgaben der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für
 - Grundsatzentscheidungen,
 - Genehmigung des Haushalts,
 - Genehmigung der Verbandsumlage,
 - Aufsicht über Geschäftsführung und Verbandsausschuss,
 - Neuberufungen in den Verbandsausschuss.
2. Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit der Mitglieder:
 - a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
 - b) bei Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung und der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung des Verbandes,
 - c) bei Auflösung des Verbandes,
 - d) bei der Übernahme neuer Aufgaben,
 - e) - entfällt -
 - f) bei der Errichtung neuer Dienststellen und sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
 - g) bei der Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
 - h) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über die Höhe von 1 Mio € hinaus,
 - i) bei der Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse und Darlehen über die Höhe von 500.000 € hinaus,
 - j) bei der Übernahme von Bürgschaften über die Höhe von 500.000 € hinaus,
 - k) bei der Aufnahme von Anleihen und der Aufnahme von Darlehen über die Höhe von 5 Mio € hinaus,
 - l) bei der Festsetzung der Verbandsumlage,
 - m) bei der Verabschiedung des Haushaltsplanes und der Beschlussfassung der Jahresrechnung,
 - n) bei einer Änderung des Verteilungsschlüssels für die Umlage auf die einzelnen Diözesen und ihnen gleichgestellten Körperschaften.
3. Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder:
 - a) über die Prüfung der Jahresrechnung (§ 18) sowie die Auswahl der Prüfungsgesellschaft,
 - b) über die Ausweitung bestehender Aufgaben,
 - c) in den in § 3 Ziff. 1 lit. c) bis e) aufgeführten Angelegenheiten,
 - d) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zur Höhe von 1 Mio €,
 - e) bei der Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse und Darlehen bis zu einer Höhe von 500.000 €,
 - f) bei der Übernahme von Bürgschaften bis zu einer Höhe von 500.000 €,

- g) bei der Aufnahme von Darlehen bis zu einer Höhe von 5 Mio €,
- h) über die Anstellung von Mitarbeitern im Höheren Dienst oder vergleichbaren Vergütungsgruppen, sowie in allen übrigen Fällen.

Dies gilt nicht für Wahlen, sofern durch die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt wird.

- 4. Die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die nach Ziff. 2 einstimmig zu entscheiden sind, soll durch den Verwaltungsrat nach § 13 Buchstabe b) vorbereitet werden.
- 5. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Das Verfahren in den Fällen des Erfordernisses der Einstimmigkeit nach Ziff. 2 regelt die Geschäftsordnung.
- 6. Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes.

§ 12

Aufgaben des Verbandsausschusses

- 1. Der Verbandsausschuss hat
 - a) die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere den Haushalt des Verbandes vorzubereiten,
 - b) der Vollversammlung Anregungen zu geben und ihr Vorschläge zu unterbreiten,
 - c) Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen,
 - d) den Geschäftsführer zu überwachen,
 - e) die Maßnahmen zu veranlassen, zu denen die nach § 20 erstatteten Prüfungsberichte Anlass geben.

- 2. In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung des Verbandsausschusses eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsausschuss mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vollversammlung Entscheidungen treffen, über die der nächsten Vollversammlung zu berichten ist.

Dabei ist der Verbandsausschuss in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 11 Ziff. 2 Einstimmigkeit erforderlich ist.

- 3. Schriftführer des Verbandsausschusses ist der Geschäftsführer des Verbandes.
- 4. Der Verbandsausschuss berät den von der Geschäftsstelle aufgestellten und vom Verwaltungsrat beratenen Haushaltsplan und leitet diesen mit seiner Stellungnahme der Vollversammlung zu. Dasselbe gilt für die Festsetzung oder Veränderung der Verbandsumlage und des Verteilungsschlüssels.

§ 13

Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe,

- a) die Vollversammlung zu beraten,
- b) Beschlüsse der Vollversammlung, die nach § 11 Ziff. 2 der Einstimmigkeit bedürfen, gemäß § 11 Ziff. 4 vorzubereiten und dabei möglichst Einstimmigkeit zu erreichen. Lässt sich Einstimmigkeit nicht erreichen, so sind die abweichenden Voten mit Begründung der Vollversammlung vorzulegen,
- c) die ihm von der Vollversammlung des Verbandes sonst übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

§ 14

Vorbereitung der Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates

Die Beratungen des Verbandsausschusses und des Verwaltungsrates werden von der Geschäftsstelle vorbereitet.

§ 15

Kommissionen und Ausschüsse

- 1. Die Vollversammlung kann Kommissionen einrichten, denen bestimmte Zuständigkeiten zur ständigen Bearbeitung übertragen werden. Die Kommissionen erhalten ihre Arbeitsaufträge über den Geschäftsführer. Anregungsberechtigt sind die Organe des Verbandes. Die Mitglieder der Kommissionen werden von der Vollversammlung jeweils für die Dauer von 5 Jahren berufen. Die Vorsitzenden werden von der Vollversammlung ernannt.
- 2. Die Vollversammlung kann im Aufgabenbereich jeder Kommission eine oder mehrere Unterkommissionen für bestimmte Sachgebiete der Kommission einrichten. Die Kommission wählt aus ihren Reihen den Vorsitzenden und die Mitglieder der Unterkommission. Der Vorsitzende leitet alle Arbeiten der Unterkommission. Die Unterkommission ist der Kommission verantwortlich.
- 3. Der Verbandsausschuss kann Ausschüsse mit der Prüfung und Vorbereitung einzelner Beratungsgegenstände beauftragen. Der Auftrag ist in der Regel zeitlich zu befristen. Der Vorsitzende wird vom Verbandsausschuss ernannt.
- 4. In die Kommissionen, Unterkommissionen und Ausschüsse können auch Mitglieder berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.

§ 16

Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes

- 1. Der Verband ist auch Rechtsträger von Dienststellen und Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz. Über ihre Errichtung als Dienststelle oder sonstige Einrichtung des Verbandes entscheidet die Vollversammlung des Verbandes.
- 2. Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im recht-

lichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

§ 17 Haushaltsplan des Verbandes

1. Alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.
2. Ausgaben, die zur Deckung der Kosten bestehender, bereits bewilligter Einrichtungen und zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Verbandes erforderlich sind, müssen in den Haushaltsplan eingestellt werden.
3. Der in Einnahmen und Ausgaben auszugleichende Haushaltsplan ist vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung zu verabschieden.
4. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandseinnahmen legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung Rechnung.

§ 19 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung

Das Nähere zum Haushaltsplan, zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, zur Wirtschaftsführung während einer haushaltslosen Zeit und zur Rechnungslegung regelt eine Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung.

§ 20 Prüfung der Jahresrechnung

Die Prüfung der Jahresrechnung des Verbandes, seiner Dienststellen und sonstigen Einrichtungen, sowie die Prüfung der

Stellen, die Zuwendungen aus dem Haushalt des Verbandes erhalten, erfolgt aufgrund Beschlusses der Vollversammlung durch das Prüfungsamt oder eine von der Vollversammlung zu bestimmende Prüfungsgesellschaft [§ 11 Ziff. 3 lit. a)].

§ 21 Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

§ 22 Geschäftsordnung

Der Verband gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-) Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten und Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekannt gegeben werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Zu dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 1. Dezember 1976 i.d.F. der letzten Änderung vom 25. November 2003 außer Kraft.

Bonn, den 25. April 2013

Verband der Diözesen Deutschlands

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 130 Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln

I. Die Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln vom 6. November 2006 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2006, Nr. 255, S. 235 ff), zuletzt geändert am 12. Mai 2011 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011, Nr. 99, S. 184) wird wie folgt geändert:

1. Der Versorgungsbetrag nach § 33 Abs. 2 wird für die Endbesoldung nach D 2 wie folgt angehoben:

ab 01.01.2013

Der monatliche Versorgungsbetrag wird bei Endbesoldung nach D2 von „67,40 Euro“ auf „68,10 Euro“ festgesetzt.

2. Der Abschnitt A der Anlage 1 zur Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln erhält folgende Fassung:

ab 01.01.2013

Dienst- altersstufe	Diakon
D 2	
1	
2	
3	2.504,00
4	2.616,00
5	2.728,00
6	2.851,00
7	2.975,00
8	3.075,00
9	3.176,00
10	3.277,00
11	3.378,00
12	3.479,00

II. Die vorstehenden Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Köln, den 11. Juni 2013

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 131 Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Erzbistums Köln

I. Die Ordnung für die Zusatzversorgung der Haushälterinnen von Priestern des Erzbistums Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2003, Nr. 98, S. 81), zuletzt geändert am 31. Mai 2012 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2012, Nr. 106, S. 110) wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 Absatz 1 wird der Betrag „11,64 €“ auf „11,76 €“ angehoben.

II. Die Änderung tritt zum 1. Juli 2013 in Kraft.

Köln, den 4. Juni 2013

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 132 Beschluss der Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V. (KODA-KBwDK)

I. Die Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts für das Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V. (KODA-KBwDK) hat in ihrer Sitzung am 9. April 2013 die Neufassung der Arbeits- und Vergütungsordnung für das Kolping-Bildungswerk im Diözesanverband Köln e. V. (AVOKK) vom 23. August 2004, zuletzt geändert am 6. Dezember 2012, beschlossen.

Der volle Wortlaut des Beschlusses ist in der Reihe „KODA-Aktuell“, herausgegeben vom Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V., veröffentlicht.

II. Der oben genannte Beschluss tritt zum 1. August 2013 in Kraft.

Köln, den 10. Juni 2013

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 133 Änderung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) vom 26.09.2003 (Amtsblatt 2003, Nr. 263, geändert gem. Amtsblatt 2011, Nr. 189)

Die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) vom 26.09.2003 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2003, Nr. 263, geändert gem. Amtsblatt 2011, Nr. 189) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Beschäftigte sind insbesondere

1. Kleriker, Kandidaten für das Priesteramt oder in einem kirchlichen Beamtenverhältnis stehende Personen,
2. Ordensangehörige, soweit sie auf einer Planstelle in einer Einrichtung der eigenen Ordensgemeinschaft oder aufgrund eines Gestellungsvertrages tätig sind,
3. in einem Arbeitsverhältnis stehende Personen,
4. zu ihrer Berufsbildung tätige Personen mit Ausnahme der Postulanten und Novizen,
5. Teilnehmende an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobungen (Rehabilitationen),
6. in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen tätige Personen,
7. nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen,
8. Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind; zu diesen gehören auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,

9. sich für ein Beschäftigungsverhältnis Bewerbende sowie Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.“
2. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:
- „§ 10a Datenerhebung,- verarbeitung und- nutzung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses
- (1) ¹Personenbezogene Daten eines Beschäftigten einschließlich der Daten über die Religionszugehörigkeit, die religiöse Überzeugung und die Erfüllung von Loyalitätsobliegenheiten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist. ²Zur Aufdeckung von Straftaten dürfen personenbezogene Daten eines Beschäftigten dann erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass der Betroffene im Beschäftigungsverhältnis eine Straf-

tat begangen hat, die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung zur Aufdeckung erforderlich ist und das schutzwürdige Interesse des Beschäftigten an dem Abschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung nicht überwiegt, insbesondere Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sind oder eine Rechtsvorschrift dies vorsieht.

- (2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ohne dass sie automatisiert verarbeitet oder in oder aus einer nicht automatisierten Datei verarbeitet, genutzt oder für die Verarbeitung oder Nutzung in einer solchen Datei erhoben werden.
- (3) Die Beteiligungsrechte nach der jeweils geltenden Mitarbeitervertretungsordnung bleiben unberührt.“
3. Vorstehende Änderungen treten zum 01.07.2013 in Kraft.

Köln, den 30. April 2013

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 134 Ausführungsrichtlinien zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für das Erzbistum Köln – KDO – für den pfarramtlichen Bereich

Köln, den 22. Mai 2013

Um eine einheitliche Anwendung der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für das Erzbistum Köln – KDO – vom 26. September 2003 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2003, Nr. 263, zuletzt geändert gem. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011, Nr. 189) bei der Verwendung personenbezogener Daten zu gewährleisten, wird für den pfarramtlichen Bereich folgende Regelung getroffen¹:

- I. Die Verwendung personenbezogener Daten hat sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Grundsätzlich dürfen personenbezogene Daten nur zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben verwandt werden.

Sie dürfen nur in dem zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlichen Umfang verwandt werden. Darüber hinaus bestehen dann keine Bedenken gegen die Verwendung, wenn die KDO oder eine andere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder wenn der Betroffene eingewilligt hat.

II. Im Einzelnen wird geregelt:

1. Hausbesuche, Haussammlungen und Spendenaufrufe
Für Hausbesuche, Haussammlungen und Spendenaufrufe auf Ebene der Kirchengemeinde oder pastoraler Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden für kirchliche, insbesondere caritative Zwecke können haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Daten zur Verfügung gestellt wer-

den. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zuvor schriftlich auf die Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen zu verpflichten (Datenschutzerklärung). Nach Erfüllung des Zwecks sind die Daten an die ausgebende Stelle zurück zu geben oder datenschutzgerecht zu vernichten. Die datenschutzgerechte Vernichtung ist gegenüber der die Daten ausgebenden Stelle zu bestätigen.

Bei der Verwendung von Spenderlisten ist sicherzustellen, dass Eintragungen nur auf freiwilliger Basis erfolgen und unbefugte Dritte keine Einsicht nehmen können.

Das Bestehen eines Sperrvermerkes steht einer Weitergabe in jedem Fall entgegen.

2. Besuchsdienste in Krankenhäusern

Daten, die der Seelsorger der für den Patienten zuständigen Kirchengemeinde von Krankenhäusern zum Zwecke der seelsorglichen Betreuung gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen der Ordnung zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern und Einrichtungen im Erzbistum Köln (PatDSO) rechtmäßig erhält, dürfen an haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kirchengemeindlicher Besuchsdienste weitergegeben werden. Zulässig ist die Weitergabe von Name und Vorname des Betroffenen sowie die Anschrift des jeweiligen Krankenhauses. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Besuchsdienstes sind zuvor schriftlich auf die Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen zu verpflichten (Datenschutzerklärung). Nach Erfüllung des Zwecks sind die Daten an die ausgebende kirchliche Stelle zurück zu geben oder

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet.

datenschutzgerecht zu vernichten. Die datenschutzgerechte Vernichtung ist gegenüber der die Daten ausgebenden kirchlichen Stelle zu bestätigen.

3. Datenweitergabe an kirchliche Vereine und Stiftungen

Den in der Kirchengemeinde bzw. in pastoralen Zusammenschlüssen von Kirchengemeinden tätigen kirchlichen Vereinen können für Zwecke der örtlichen Vereinsarbeit (z. B. Vereinsveranstaltungen, Mitgliederwerbung) Daten zur Verfügung gestellt werden, wenn die Statuten des Vereins bzw. des übergeordneten Dachverbandes von der zuständigen kirchlichen Autorität überprüft oder gebilligt sind und sich die jeweiligen Verantwortlichen gegenüber der Kirchengemeinde schriftlich zur Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet haben (Datenschutzerklärung).

Den in der Kirchengemeinde bzw. in pastoralen Zusammenschlüssen von Kirchengemeinden tätigen Stiftungen können für Zwecke der örtlichen Stiftungsarbeit Daten zur Verfügung gestellt werden, wenn die Stiftung von der zuständigen kirchlichen Stiftungsbehörde als kirchliche Stiftung anerkannt ist und sich die jeweiligen Verantwortlichen gegenüber der Kirchengemeinde schriftlich zur Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet haben (Datenschutzerklärung).

Nach Erfüllung des Zwecks sind die Daten an die ausgebende Stelle zurück zu geben oder datenschutzgerecht zu vernichten. Die datenschutzgerechte Vernichtung ist gegenüber der die Daten ausgebenden Stelle zu bestätigen.

Das Bestehen eines Sperrvermerkes steht einer Weitergabe in jedem Fall entgegen.

4. Bekanntmachungen kirchlicher Amtshandlungsdaten (z. B. Taufen, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Weihen und Exequien)

Zulässig ist die Veröffentlichung von Name, Vorname und Datum der Amtshandlung in Publikationsorganen der Kirche (z. B. Aushang, Pfarrnachrichten und Kirchenzeitung).

Nicht zulässig ist die Weitergabe dieser Daten an andere Publikationsorgane (z. B. Tageszeitungen) zum Zwecke der Veröffentlichung und an andere gewerbliche Unternehmen (Banken, Versicherungen u. a.).

Eine Veröffentlichung im Internet, z. B. auf den Internetseiten der Kirchengemeinde oder in Online-Ausgaben der kirchengemeindlichen Publikationsorgane, darf nur erfolgen, wenn der Betroffene darin eingewilligt hat.

Das Bestehen eines Sperrvermerkes steht einer Veröffentlichung in jedem Fall entgegen.

5. Bekanntmachung besonderer Ereignisse in kirchlichen Publikationsorganen

Besondere Ereignisse (Alters- und Ehejubiläen, Geburten, Sterbefälle, Orden- und Priesterjubiläen) können in kirchlichen Publikationsorganen (z. B. Aushang, Pfarrnachrichten und Kirchenzeitung) mit Name, Vorname und Datum veröffentlicht werden, wenn der Betroffene der Veröffentlichung nicht rechtzeitig

schriftlich oder in sonstiger geeigneter Form bei der zuständigen Kirchengemeinde widersprochen hat.

Auf das dem Betroffenen zustehende Widerspruchsrecht ist einmal jährlich in den Pfarrnachrichten, im Aushang oder in sonstiger geeigneter Weise hinzuweisen.

Eine Veröffentlichung im Internet, z. B. auf den Internetseiten der Kirchengemeinde oder in Online-Ausgaben der kirchengemeindlichen Publikationsorgane, darf nur erfolgen, wenn der Betroffene darin eingewilligt hat.

Das Bestehen eines Sperrvermerkes steht einer Veröffentlichung in jedem Fall entgegen.

6. Bekanntgabe von Kirchenaustritten

Kirchenaustritte können nach vorheriger Abwägung der konkreten Umstände des Einzelfalles und insbesondere der individuellen Interessen der Betroffenen bekannt gegeben werden, soweit keine pastoralen Gründe entgegenstehen.

7. Weitergabe von Daten an kirchliche Medien (insbesondere Kirchenzeitung) zum Zwecke der Werbung

Die Weitergabe von Daten an kirchliche Medien (insbesondere Kirchenzeitung) zum Zwecke der Werbung ist unter Beachtung des Datenschutzes aus pastoralen Gründen erlaubt.

Das Bestehen eines Sperrvermerkes steht einer Weitergabe in jedem Fall entgegen.

8. Weitergabe von Daten für ausschließlich kommerzielle Werbung

Die Weitergabe von Daten zum Zwecke der ausschließlich kommerziellen Werbung ist nicht erlaubt.

III. Für die Datenweitergabe im pfarramtlichen Bereich verantwortliche kirchliche Stelle im Sinne dieser Ausführungsrichtlinien ist der jeweilige Pfarrer oder Pfarrverwalter.

IV. In allen vorstehend nicht geregelten Fällen und in Zweifelsfällen ist das Erzbischöfliche Generalvikariat/ Stabsabteilung Recht oder der/ die Diözesandatenschutzbeauftragte des Erzbistums Köln zu befragen.

V. Diese Ausführungsrichtlinien treten zum 1. Juli 2013 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Ausführungsrichtlinien zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO (AusfRL-KDO vom 1. September 2005, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2005, Nr. 261) außer Kraft.

Anlagen

I. Zu Ziffer II.2 der KDO-Ausführungsrichtlinien

Muster einer Datenschutzerklärung
für den ehrenamtlichen Krankenhausbesuchsdienst
in einer Kirchengemeinde

Ich verpflichte mich

1. die kirchlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die Ordnung zum Schutz von Patientendaten in katholi-

schen Krankenhäusern und Einrichtungen im Erzbistum Köln (PatDSO) und die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für das Erzbistum Köln – KDO – sowie die zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen in ihren jeweils gültigen Fassungen sorgfältig einzuhalten und bestätige, dass ich auf die wesentlichen Grundsätze der für meine ehrenamtliche Tätigkeit geltenden Bestimmungen hingewiesen wurde;

2. die Daten nach Erfüllung des Zwecks an die ausgebende kirchliche Stelle zurückzugeben bzw. datenschutzgerecht zu vernichten und die Vernichtung schriftlich gegenüber der die Daten ausgebenden kirchlichen Stelle zu bestätigen;
3. das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner ehrenamtlichen Tätigkeit zu beachten.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die KDO und die Texte der übrigen für meine ehrenamtliche Tätigkeit geltenden Datenschutzbestimmungen im zuständigen Pastoralbüro eingesehen und auch für kurze Zeit ausgeliehen werden können bzw. im Internet einsehbar sind unter:

http://www.erzbistum-koeln.de/.content/documentcenter/download-abteilung-recht/Broschuere_Datenschutz.pdf

Ich bin darüber belehrt worden, dass Verstöße gegen das kirchliche Datenschutzrecht eine Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit nach sich ziehen und zivilrechtliche Schadensersatzansprüche gegen mich begründen können.

Diese Erklärung wird im zuständigen Pastoralbüro aktenkundig gemacht.

Datum, Unterschrift

II. Zu Ziffer II.3 der KDO-Ausführungsrichtlinien

Muster einer Datenschutzerklärung für den Bereich kirchlicher Vereine und Stiftungen

Der Verein/ die Stiftung [...], vertreten durch [...] verpflichtet sich,

1. die kirchlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für das Erzbistum Köln – KDO – sowie die zu ihrer Durchführung ergangenen Bestimmungen in ihren jeweils gültigen Fassungen sorgfältig einzuhalten und bestätigt, auf die wesentlichen Grundsätze der für die beabsichtigte Zweckerfüllung geltenden Bestimmungen hingewiesen worden zu sein;
2. die Daten nach Erfüllung des Zwecks an die ausgebende kirchliche Stelle zurückzugeben bzw. datenschutzgerecht zu vernichten und die Vernichtung schriftlich gegenüber der die Daten ausgebenden Stelle zu bestätigen;
3. das Datengeheimnis auch nach Zweckerfüllung zu beachten.

Der Verein/die Stiftung ist darauf hingewiesen worden, dass die KDO und die Texte der übrigen für die Zweckerfüllung relevanten Datenschutzbestimmungen im zuständigen Pastoralbüro eingesehen und auch für kurze Zeit ausgeliehen werden

können bzw. im Internet einsehbar sind unter:

http://www.erzbistum-koeln.de/.content/documentcenter/download-abteilung-recht/Broschuere_Datenschutz.pdf

Der Verein/ die Stiftung ist darüber belehrt worden, dass Verstöße gegen das kirchliche Datenschutzrecht zivilrechtliche Schadensersatzansprüche begründen können.

Der Verein/ die Stiftung erklärt, dass seine /ihre Statuten von der zuständigen kirchlichen Autorität überprüft/ gebilligt wurden bzw. die Stiftung von der zuständigen kirchlichen Stiftungsbehörde anerkannt ist. Eine Kopie der zurzeit geltenden Satzung nebst kirchlichem Anerkennungsvermerk ist dieser Erklärung beigelegt.

Diese Erklärung wird im zuständigen Pfarramt aktenkundig gemacht.

Für den Verein/ die Stiftung

Datum, Unterschrift des/ der Vertretungsberechtigten

Nr. 135 Richtlinien zur Internet-Präsenz für die Dienststellen und Einrichtungen im Erzbistum Köln mit rechtlichen Hinweisen

Köln, den 14. Juni 2013

Inhaltsübersicht

I. Richtlinien

1. Zielsetzungen
2. Geltungsbereich
3. Voraussetzungen
 - a) Domain
 - b) Internet-Server
4. Barrierefreie Webinhalte
5. Inhalte/ Medienspezifik/ Recht/ Haftung
6. Haftung
7. Informationsinfrastruktur (technische Voraussetzungen)
8. Kosten
9. E-Mail-Nutzung

II. Rechtliche Hinweise

1. Anbieterkennzeichnung (Impressum)
 - a) allgemeine Impressumspflicht
 - b) zusätzliche Erfordernisse bei juristischen Personen
 - c) weitergehende Erfordernisse bei journalistisch – redaktionell gestalteten Seiten
2. Datenschutz
 - a) Veröffentlichung von Bildnissen/ Filmen von Personen im Internet
 - b) Veröffentlichung kirchlicher Amtshandlungen, besonderer Ereignisse und anderer personenbezogener Daten im Internet
 - c) Einsatz von interaktiven Internetplattformen
 - d) Untersagung von Web- und Analysesoftware, die dem Datenschutz nicht entspricht
 - e) Gefällt-mir-Buttons auf kirchlichen Homepages

3. Urheberrecht
4. Presserecht
5. Haftung
 - a) Haftung nach den allgemeinen Gesetzen
 - b) Setzung von Hyperlinks
6. Soziale Medien
7. Verkauf von Waren und Dienstleistungen über das Internet
 - a) Haftung und Genehmigungspflicht
 - b) Steuerrechtliche Aspekte
 - c) Formatvorgaben

III. Musterformulierung für die Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos im Internet

IV. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(Anhang)

I. Richtlinien

1. Zielsetzungen

Für kirchliche Einrichtungen, die das Internet nutzen wollen, gelten die folgenden Zielsetzungen.

Die Präsenz und Kommunikation im Internet soll

- dazu beitragen, neue Wege zur Evangelisierung zu erschließen und auszubauen,
- die wesentlichen und unverzichtbaren Züge der Wahrheit über den Menschen besser sichtbar machen,
- das Leben der Kirche bekannt machen und den Menschen von heute helfen, das Gesicht Christi zu entdecken,
- dazu beitragen, von den Möglichkeiten der neuen Generation audiovisueller Medien (Foto, Video, Blog, Website) Gebrauch zu machen und damit bisher unbekannte Gelegenheiten zum Dialog sowie nützliche Hilfsmittel für die Evangelisierung und die Katechese eröffnen,
- einer schnelleren, umfassenden und zeitgemäßen Kommunikation und Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des Erzbistums Köln dienen und
- Angebote, Dienste und Hilfen den Menschen eröffnen, die sich über die konkrete Einrichtung, ihre Ziele und Arbeiten informieren wollen.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für die Dienststellen und Einrichtungen in der Trägerschaft des Erzbistums Köln, für die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände, für den Diözesan-Caritasverband, seine Untergliederungen und Fachverbände ohne Rücksicht auf deren Rechtsform sowie für alle übrigen kirchlichen Rechtsträger und Einrichtungen, die der Aufsicht des Erzbischofs von Köln unterliegen.

Allen anderen kirchlichen Einrichtungen im Erzbistum Köln wird empfohlen, nach diesen Richtlinien zu verfahren.

Die vorhandenen Internetangebote, auch soweit sie außerhalb der Domain erzbistum-koeln.de bestehen, sind diesen Richtlinien entsprechend zu gestalten.

3. Voraussetzungen

Es gelten folgende Voraussetzungen:

a) Domain

Der Rechtsträger der Einrichtung (Anbieter/Domaininhaber) muss für seine Internet-Präsenz bei der zuständigen Registrierungsstelle eine Internetadresse (Domain) registrieren. Der Domainname sollte in einem inhaltlichen Bezug zum Anbieter selbstsprechend, kurz und einprägsam sein. Als Top-Level-Domain ist in der Regel das Herkunftsland DE zulässig. Alternativ sind auch INFO und ORG möglich.

Bei juristischen Personen ist als Domaininhaber und damit Vertragspartner der Registrierungsstelle, die juristische Person (der Rechtsträger) unter Angabe ihres Rechtsformzusatzes, mit Postanschrift sowie den elektronischen Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, ggf. Fax) anzugeben. Die Angabe einer Postfachadresse genügt nicht.

Vor der Löschung von Domains ist zu bedenken, dass andere Personen diese anschließend für sich registrieren und (eventuell nicht im eigenen Sinne) nutzen können.

b) Internet-Server

Alle Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kirchliche Rechtsträger und Einrichtungen (insbesondere kirchliche Vereine und Verbände) können auf dem Internet-Server des Erzbistums eine Internet-Präsenz betreiben mit den vorgegebenen technischen Möglichkeiten der Web-Server-Software.

Mit der Internet-Präsenz auf den Internet-Servern des Erzbistums ist die kostenlose Nutzung eines Inhaltsverwaltungssystems und von Designvorlagen des Erzbistums verbunden. Optional können auch Domains für diese Internet-Präsenz auf den Anbieter registriert werden. Ergänzend zur Internet-Präsenz können auch weitere Internetdienste sowie Applikationen auf den Internet-Servern des Erzbistums gehostet werden. Für die Nutzung der Internet-Server bietet das Erzbistum seinen Einrichtungen Schulung, Beratung und technische Unterstützung an.

Anfrage und Information:

Erzbischöfliches Generalvikariat

Stabsabteilung Medien

Telefon: (0221) 1642-3928, Fax: (0221) 1642-3344

E-Mail: support@erzbistum-koeln.de

Die Internet-Präsenz des Erzbistums Köln, seiner Dienststellen und Einrichtungen, des Diözesan-Caritasverbandes und seiner Untergliederungen und Fachverbände erfolgt unter der Second-Level-Domain: erzbistum-koeln.de.

Zur logischen und physikalischen Trennung von Diensten und inhaltlichen Bereichen innerhalb dieser Second-Level-Domain stehen Third-Level-Domains (Subdomains) zur Verfügung, z. B. caritas.erzbistum-koeln.de, für den Internet-Server der caritativen Verbände, jugendpastoral.erzbistum-koeln.de für den Internet-Server der Jugendseelsorge, sementis.erzbistum-koeln.de für Veranstaltungen der Hauptab-

teilung Schule und Hochschule sowie mail.erzbistum-koeln.de für den E-Mail-Server des Erzbistums Köln.

4. Barrierefreie Webinhalte

Web-Angebote sollten möglichst von allen Nutzern unabhängig von körperlichen oder technischen Möglichkeiten weitgehend (barrierefrei) genutzt werden können. Für mobile oder berührungssensitive Endgeräte ist ein responsives Webdesign bereitzustellen. Die Entwicklung und Pflege einer Website orientiert sich dabei an Grundprinzipien für ein barrierefreies Web und barrierefreie mobile Web-Anwendungen. Grundlage für die Entwicklung einer Website sind die Richtlinien für barrierefreie Webinhalte (WCAG) 2.0, W3C-Empfehlung 11. Dezember 2008. Quelle: <http://www.w3.org/Translations/WCAG20-de/>.

Der Struktur einer Website kommt eine zentrale Bedeutung zu. Identität und Auftrag der Website müssen dem Rezipienten deutlich sein, so dass verständlich ist, auf welcher Website er sich befindet und wozu diese dient. Die Struktur und Aufbau der Inhalte müssen transparent sein. Themen müssen mit überschaubaren Klicks erreichbar und der aktuelle Standort innerhalb der Website erkennbar sein. Über einen hierarchischen Aufbau sind alle Inhalte, Themen, Angebote sowie Leistungsmerkmale und Organisation der einzelnen Webseiten in einen logischen Zusammenhang zu bringen. Die Inhalte müssen prinzipiell mediengerecht aufbereitet sein, sowie lesefreundlich und verständlich formuliert werden.

5. Inhalte / Spezifik / Recht

Die Konzeptionierung und Umsetzung eines Internetangebotes erfordert die Berücksichtigung technologischer Belange. Dies bedarf neben vorhandenen Grundinformationen eine laufende Aktualisierung und die stete Berücksichtigung aktueller Komponenten. Zu der inhaltlichen Konzeptionierung gehören ferner die Gewährleistung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte und eine medien-spezifische Kommunikation mit den Nutzern. Dabei ist der jeweilige Anbieter für Form und Inhalt seines Angebotes im Internet selbst verantwortlich.

Bei der Gestaltung und Darstellung der einzelnen Angebote sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen wie z.B. des Strafgesetzbuches, des Urheberrechtsgesetzes, des Datenschutzes, insbesondere der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für das Erzbistum Köln sowie des Pressegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und das Landesmediengesetz Rheinland-Pfalz zu beachten.

Für die Internet-Präsenz des Erzbistums, des Generalvikariates und der angeschlossenen Dienststellen gelten besondere Gestaltungsvorgaben. Diese Gestaltungsvorgaben sind im Internet-Styleguide und dem Corporate Design Manual des Erzbistums Köln verbindlich festgelegt (zu finden unter: <http://styleguide.erzbistum-koeln.de/>). Für Internet-Redakteure gilt darüber hinaus der Redaktionsleitfaden Internet (http://www.erzbistum-koeln.de/presse_und_medien/internet/administration/gestaltung/).

6. Haftung

Das Erzbistum Köln übernimmt keine Haftung für die Inhalte, die von den Anbietern ins Internet eingestellt werden.

Soweit das Erzbistum von Dritten auf Schadensersatz oder wegen der Verletzung der vorgenannten Pflichten und/

oder schädigender Handlungen in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der Anbieter, das Erzbistum von diesen Ansprüchen freizustellen.

Die Informationsanbieter sind verantwortlich für die von ihnen gesetzten Verweise mittels eines Hyperlinks auf andere Informationsangebote im Internet.

Die Vervielfältigung von Informationen oder Daten, insbesondere die Verwendung von Bildmaterial, Texten oder Textteilen, bedarf zur Wahrung der Urheberrechte der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweiligen Rechteinhaber.

Der Kommunikations- und Informationsserver des Erzbistums dient der Verbreitung medien-spezifischer Inhalte durch die betreffenden kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen. Zur Vermeidung von Störungen und Schädigungen der Funktionalität des Systems sind zielsetzungs-fremde Nutzungsweisen untersagt.

Weitergehende rechtliche Hinweise zu Rechts- und Haftungsfragen, insbesondere bei Internetangeboten der Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen kirchlichen Einrichtungen, werden unter Abschnitt II. dieser Richtlinien gegeben.

7. Informationsinfrastruktur (technische Voraussetzungen)

Aufbau und Pflege eines Internet-Angebotes setzt die Ausstattung mit einer entsprechenden EDV-Technik voraus. Auf Grund der ständigen technischen Weiterentwicklung bedarf diese EDV-Ausstattung einer kontinuierlichen Anpassung.

Zum Schutz der Informationsinfrastrukturen, der Integrität der Systeme und der angebotenen Inhalte und zur Vermeidung eines Missbrauchs von Daten sind die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit zu treffen. Insbesondere gelten bei der sicheren Entwicklung von webbasierten Applikationen die Anforderungen des BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) sowie die Empfehlung nach OWASP (Open Web Application Security Project). Die Umsetzung und Überwachung der Maßnahmen erfolgt durch die Stabsabteilung Medien in Kooperation mit dem Zentralen Informationssicherheitsbeauftragten (ZISB) im Referat DV-Service.

8. Kosten

Bei der Realisierung der Internet-Präsenz in Einrichtungen und Dienststellen des Erzbistums Köln werden die entstehenden Investitions- und Anschaffungskosten zuzüglich möglicher Overheadkosten durch die Etats der Anbieter von Internetinhalten (z.B. Kirchengemeinden) finanziert.

Die Kirchengemeinden und sonstigen kirchlichen Einrichtungen müssen die entstehenden Investitions- und Anschaffungskosten und die Betriebskosten selbst tragen.

Die Nutzung der Internet-Server unter den Adressen erzbistum-koeln.de und erzbistum-koeln.info ist für die berechtigten Anbieter auf dem Server kostenfrei. Die Registrierung und Nutzung von Domains ist davon ausgenommen und wird dem Domaininhaber in Rechnung gestellt. Berechnet werden auch Internetanwendungen und Applikationen, welche mit besonderer Hardware- und Softwareanforderung einhergehen. Dies Kosten richten sich nach dem technologischen Aufwendungen bezüglich der Einrichtung, Konfiguration, Wartung und dem Betrieb.

Hinsichtlich der Kostenstruktur ist mit mehreren Faktoren zu rechnen:

Die Netzwerktechnologie, Hardware- und Softwareentwicklung unterliegt einer kontinuierlichen Weiterentwicklung. Damit verbunden entstehen dauerhafte Kosten für Systemwartung und Updates.

Die Verwaltung und Redaktion der Inhalte bedarf einer stetigen Anpassung der Qualifikation der Anwender. Hieraus ergeben sich Kosten für Weiterbildung und Schulungen.

Bei der Auswahl der Provider bleibt zu beachten, dass sie je eigene Preisstrukturen haben, die sich aus verschiedenen Komponenten zusammensetzen.

9. E-Mail-Nutzung

Die E-Mail-Nutzung für die kirchlichen Dienststellen und Einrichtungen ist nicht Gegenstand dieser Richtlinien. Für die E-Mail-Nutzung sind die jeweils geltenden diözesanen und ggf. dienstgeberspezifischen Anweisungen zu beachten.

II. Rechtliche Hinweise

Zu den vorstehend abgedruckten Richtlinien zur Internet-Präsenz für die Dienststellen und Einrichtungen im Erzbistum Köln werden die nachfolgenden rechtlichen Hinweise gegeben.

Die Anerkennung dieser rechtlichen Hinweise wird bei Beantragung der Zugangsdaten bei der Stabsabteilung Medien elektronisch eingeholt. Sie ist Voraussetzung für die Nutzung der Internet-Server des Erzbistums Köln, des Inhaltsverwaltungssystems (Content Management System) und der vom Erzbistum bereitgestellten Designvorlagen für einen Internetauftritt.

1. Anbieterkennzeichnung (Impressum)

a) Allgemeine Impressumspflicht

Gemäß § 5 Telemediengesetz müssen sich folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar auf der Homepage befinden:

- Name und Anschrift des Betreibers,
- E-Mail-Adresse,
- Telefonnummer (eine solche ist nur dann nicht erforderlich, wenn innerhalb von 30 bis 60 Minuten auf eine Mailanfrage geantwortet wird).

Das Impressum muss unmittelbar in die Webseite integriert und über maximal zwei Klicks erreichbar sein. Das Impressum muss ohne Scrollen auf einen Blick alle erforderlichen Daten enthalten.

b) Zusätzliche Erfordernisse bei juristischen Personen

Bei juristischen Personen müssen außerdem:

- die Rechtsform,
- der Vertretungsberechtigte und
- im Einzelfall (dann, wenn vorhanden)
 - die zuständige Aufsichtsbehörde,
 - das (Handels-, Vereins-, Partnerschafts- oder Genossenschafts-) Register und die entsprechende Registernummer und
 - die Umsatzsteuer- bzw. Wirtschaftsidentifikationsnummer

genannt werden.

c) Weitergehende Erfordernisse bei journalistisch-redaktionell gestalteten Seiten

Auf Internetseiten mit einem journalistisch-redaktionell gestaltetem Angebot ist zudem nach § 55 Rundfunkstaatsvertrag die Benennung eines inhaltlich Verantwortlichen mit Namen und Anschrift erforderlich. Dieser muss:

- seinen ständigen Aufenthalt im Inland haben,
- zur Bekleidung öffentlicher Ämter befähigt und
- voll geschäftsfähig sein
- und unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden können.

Dabei muss es sich um eine natürliche Person handeln. Eine Werbeagentur oder andere juristische Person als inhaltlichen Verantwortlichen zu benennen, genügt diesen Anforderungen nicht.

Ein redaktionell gestaltetes Angebot liegt schon dann vor, wenn über ausgewählte Neuigkeiten berichtet und/oder entsprechende Pressemitteilungen öffentlich zugänglich gemacht werden.

2. Datenschutz

Vor der Veröffentlichung im Internet, d.h. vor jeder Autorisierung zur Eingabe, ist zu prüfen, ob alle datenschutzrechtliche Belange bzw. Persönlichkeitsrechte Betroffener beachtet werden. Es gelten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz (KDO) des Erzbistums Kölns in ihrer jeweils geltenden Fassung (vgl. Amtsblatt des Erzbistums Kölns 2003, Nr. 263, zuletzt geändert im vorliegenden Amtsblatt; vgl. ferner Informationsbroschüre zum Kirchlichen Datenschutz im Erzbistum Köln:

http://www.erzbistum-koeln.de/export/sites/erzbistum/_galerien/_downloads/Broschuere_Datenschutz_Screen.pdf

(Stand: August 2012). Die aktuelle Fassung bzw. Änderungen der Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte grundsätzlich dem Amtsblatt des Erzbistums Köln (vgl. auch im Internet unter:

http://www.erzbistum-koeln.de/erzbistum/kontakte_service/amtsblatt/).

a) Veröffentlichung von Bildnissen/ Filmen von Personen im Internet

Die Veröffentlichung des Bildnisses von Personen im Internet bedarf wegen des Rechts am eigenen Bild grundsätzlich der Einwilligung der dargestellten Personen, sofern keine gesetzlich geregelte Ausnahme vorliegt (vgl. § 22 Kunsturhebergesetz). Dies ist nicht nur in Bezug auf einzelne Bilder oder Bilderkollagen zu beachten, sondern auch für Filme, Videos und Videoclips.

Ausnahmen bestehen u. a. für Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen oder für Bilder von Versammlungen (z.B. Prozessionen, Gottesdiensten, Pfarrfesten) und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben.¹ Aber

¹ Für weitere Informationen vgl. Arbeitshilfe Nr. 234 Internetpräsenz vom 22. Juni 2009, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, auch im Internet veröffentlicht unter www.dbk.de.

auch dort gilt, dass ein berechtigtes Interesse der Abbildung im Wege stehen kann. Zur Sicherheit sollte daher auch in einem solchen Fall die Einwilligung des Betroffenen eingeholt werden.

Um privaten Foto- oder Videoaufnahmen und späteren Internetveröffentlichungen bei öffentlichen kirchlichen Veranstaltungen (z. B. bei Erstkommunionfeiern in der Pfarrkirche, bei Pfarrfesten oder auch bei „Pfarrsitzungen“/ pfarrlichen Karnevalsveranstaltungen) entgegenzuwirken, sollte ggf. vom Hausrecht Gebrauch gemacht und ein Fotografier- und Filmverbot ausgesprochen werden.

b) Veröffentlichung kirchlicher Amtshandlungen (z. B. Taufen, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Weihen, Exequien), besonderer Ereignisse (Alters- und Ehejubiläen, Ordens- und Priesterjubiläen) und anderer personenbezogener Daten im Internet

Eine namentliche Veröffentlichung kirchlicher Amtshandlungen sowie besonderer Ereignisse im Internet, z. B. auf den Internetseiten der Kirchengemeinde oder in Online-Ausgaben der kirchengemeindlichen Publikationsorgane, darf nur erfolgen, wenn der Betroffene darin eingewilligt hat (vgl. Ausführungsrichtlinien zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für das Erzbistum Köln –KDO – für den pfarramtlichen Bereich, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2013, im selben Heft). Das gilt ebenfalls für die Veröffentlichung von Personen mit anderweitigen personenbezogenen Daten (z. B. Privatanschrift, Alter, Beruf).

Bei der Veröffentlichung von Personen mit ihrer dienstlichen Anschrift ist ebenfalls Vorsicht geboten. Allenfalls bei sog. Repräsentanten (Bedienstete, die als Amtswalter aufgrund ihrer dienstlichen Tätigkeit Außenstehenden bekannt bzw. als Ansprechpartner zur Verfügung stehen sollen) kann eine Veröffentlichung von Name, Aufgabe und Telefonnummer ohne Einwilligung zulässig sein. Im Zweifel ist immer die Einwilligung einzuholen.

c) Einsatz von interaktiven Internetplattformen

Beim Einsatz von interaktiven Internetplattformen (wie z. B. einer virtuellen unterrichtsbegleitenden Lernumgebung) sind wie auch sonst bei sozialen Netzwerken im Internet, die die Möglichkeit vorsehen, persönliche Profile anzulegen und ggf. Daten des Nutzers oder Dritter zu verarbeiten (z. B. zu speichern oder zu übermitteln oder zum Abruf bereitzuhalten) oder zu nutzen, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Belange zu wahren. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind von den Betreibern die datensparsamsten Varianten als Vor- und Grundeinstellung vorzusehen. Erst der betroffene Nutzer selbst soll, nachdem er jeweils auf die Folgen hingewiesen wurde, die datenerweiternden Einstellungen aktiv veranlassen. Da hierzu komplexe datenschutzrechtliche Anforderungen (insbesondere Einwilligungserfordernisse) und technisch-organisatorische Voraussetzungen (z. B. Passwortschutz) zu erfüllen sind, wird unter haftungsrechtlichen Gesichtspunkten empfohlen, entsprechende Vorhaben dem Zentralen Informationssicherheitsbeauftragten (ZISB) im Referat Organisation sowie der Stabsabteilung Medien anzuzeigen und sich von dort entsprechend beraten zu lassen.

d) Untersagung von Web - Analysesoftware, die dem Datenschutz nicht entspricht

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist es nicht gestattet, Web-Analysesoftware für den Internetauftritt zu verwenden, die dem Datenschutz nicht entspricht (vgl. dazu Merkblatt des Verbandes der Diözesen Deutschlands, im Internet unter: <http://www.datenschutz-kirche.de/node/86>).

e) Gefällt-mir-Buttons auf kirchlichen Homepages

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist auf kirchlichen Web-Seiten, die den Gefällt-mir-Button zum Beispiel von Facebook, Google+ oder Twitter verwenden, ein Zwei-Klick-Button zu implementieren (vgl. dazu Merkblatt des Verbandes der Diözesen Deutschlands, im Internet unter: <http://www.datenschutz-kirche.de/node/86>).

3. Urheberrecht

Bei der Veröffentlichung von Texten und Bildern und jeglichen geschützten Werken im Sinne von § 2 Urheberrechtsgesetz (Sprachwerke, auch Reden und Computerprogramme, Werke der Musik, der bildenden Kunst, Lichtbildwerke, Filmwerke, Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie z.B. Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen) sind die urheberrechtlichen Bestimmungen zu beachten (vgl. auch das Merkblatt „Urheberrecht in den Gemeinden“ veröffentlicht unter <http://www.erzbistum-koeln.de/erzbistum/generalvikariat/abteilungen/recht/dokumente/>)

4. Presserecht

Alle Nachrichten sind nach den anerkannten journalistischen Grundsätzen vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, Veröffentlichungen, egal ob in Form eines Druckwerks oder Online im Internet, von strafbarem Inhalt freizuhalten (vgl. § 21 Pressegesetz NW).

Die Veröffentlichung von Tatsachenbehauptungen (in der Druckform oder im Internet), durch die eine Person individuell betroffen ist, kann einen Gegendarstellungsanspruch auslösen (vgl. § 56 Rundfunkstaatsvertrag, § 11 Pressegesetz NW).

Handelt es sich um unwahre Tatsachenbehauptungen oder ehrverletzende Werturteile können auch Unterlassungs- und Schadensansprüche gegeben sein. Bei unwahren Tatsachenbehauptungen kann auch ein Widerruf in Betracht kommen.

Vor einer Veröffentlichung von Inhalten im Internet müssen ferner die Autorenschaft, die redaktionelle Verantwortung und das Impressum geklärt werden.

5. Haftung

a) Haftung nach den allgemeinen Gesetzen

Der Anbieter haftet für die durch ihn oder seine Mitarbeiter eingestellten Inhalte seiner Internetseite nach den allgemeinen Gesetzen, d.h. ggf. zivilrechtlich und strafrechtlich. Dies gilt auch dann, wenn er fremde Inhalte auf seine Internetseite übernimmt.

b) Setzung von Hyperlinks

Bei der Setzung von Hyperlinks auf externe Internetseiten besteht die Gefahr einer haftungsrechtlichen Inanspruchnahme. Externe Internetseiten können rechtswidrige Inhalte enthalten und derjenige, der sich fremde Informationen mittels eines Hyperlinks zu eigen macht (z.B. durch Kommentierung, Zustimmung, sichtbares wirtschaftliches Interesse), haftet im gleichen Maße wie für eigene Informationen. Damit kann es z. B. auch beim Verlinken einer an Twitter geposteten Twitter-Nachricht oder des Klickens des Facebook „Gefällt-mir-Buttons“, zu einer Haftung kommen, wenn die verlinkte Twitter-Nachricht oder die „gelikte“ Facebook-Seite die Rechte Dritter verletzt.

Der Ausschluss der Haftung (Disclaimer) ist sinnvoll, um darauf hinzuweisen, dass ein zu eigen machen und damit eine Haftung nicht gewünscht sind. Wenn aber durch Kommentierungen u. ä. ein faktisches zu eigen machen vorliegt, ist dieser rechtlich unwirksam. Alle Hyperlinks sollten regelmäßig kontrolliert werden und sobald erkennbar ist, dass auf eine rechtlich zweifelhafte Seite verlinkt wird, muss der Link sofort entfernt werden. Bei Kenntnis einer Verlinkung auf eine rechtswidrige Seite führt dies zur Haftung des Verlinkenden.

6. Soziale Medien

- a) Alle oben dargestellten Grundsätze gelten auch für soziale Medien. Dies betrifft auch die Impressumspflicht. Bei einer Facebook-Seite muss das (den oben dargestellten Grundsätzen entsprechende) Impressum auf der Facebook-Seite selber eingestellt sein oder über einen direkten Link auf das Impressum der eigenen Webseite erreichbar sein. Nicht ausreichend ist ein Link auf die Startseite der eigenen Homepage.
- b) Bei allen Veröffentlichungen, Meinungsäußerungen und anderen Kundgebungen im Internet sind die Social Media Guidelines des Erzbistums Köln (vgl. die Richtlinien zur Nutzung sozialer Medien durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Erzbischöflichen Generalvikariats in Köln und die Richtlinie für die Mitarbeiter der Pastoralen Dienste) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten.

7. Verkauf von Waren und Dienstleistungen über das Internet

Der Verkauf von Waren und Dienstleistungen über das Internet unterliegt besonderen rechtlichen Vorschriften für den elektronischen Geschäftsverkehr. Verstöße gegen diese Vorschriften können erhebliche rechtliche Nachteile zur Folge haben.

a) Haftung und Genehmigungspflicht

Der Abschluss von Verträgen über das Internet erfolgt auf eigene Verantwortung des jeweiligen Rechtsträgers. Bei Rechtsgeschäften (z.B. Kauf-, Geschäftsbesorgungsverträgen) mit einem Gegenstandswert von mehr als 15.000 € ist eine schriftliche Genehmigung des Generalvikariates erforderlich.

b) Steuerrechtliche Aspekte

Wird von Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden, dem Erzbistum oder anderen kirchlichen

Dienststellen, Einrichtungen oder Rechtsträgern in der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR) Verkauf von Waren oder Dienstleistungen im Internet betrieben, können sich Probleme bezüglich der Steuerbefreiung, also steuerrechtliche Folgen ergeben. Die katholische Kirche in der Rechtsform als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist grundsätzlich steuerbefreit, aber nur hinsichtlich der Erfüllung hoheitlicher Kirchengemeinden und reiner Vermögensverwaltung, nicht bei steuerpflichtigen Betätigungsformen. Wer Waren oder Dienstleistungen im Internet anbietet, muss daher zuvor die steuerrechtlichen Konsequenzen prüfen (bei Kirchengemeinden ggf. unter Einbeziehung der Rendantur).

Stellt der Verkauf von Waren oder Dienstleistungen einen Betrieb gewerblicher Art der Kirchengemeinde dar und wird ein nachhaltiger Jahresumsatz (zurzeit gültige Umsatzgrenze: 30.678 €) erreicht, müssen der Umsatz versteuert und eine Gewinnermittlung angestellt werden. Betriebe gewerblicher Art sind nach dem Körperschaftsteuerrecht (§§ 1 Abs. 1 Nr. 6, 4 KStG) Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (JPDÖR), die einer nachhaltigen, wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und sich innerhalb der Gesamtbetätigung einer JPDÖR wirtschaftlich herausheben und keine Hoheitsbetriebe sind. Der Betrieb muss von der JPDÖR selbst geführt werden. Betriebe, die privatrechtlich organisiert werden (z.B. Verein, Stiftung, GmbH), sind rechtlich selbstständig und fallen nicht unter die Vorschrift des § 4 KStG.

c) Formatvorgaben

Bei der Einrichtung eines elektronisch gestützten Vertriebssystems mit Warenkorbfunktionalität stellt das Erzbistum Köln einen Onlineshop zur Verfügung. Dieser Onlineshop ist Bestandteil des Inhaltsverwaltungssystems.

Anfragen und Informationen bei der StA Medien. Kontaktdaten wie bei I Nr. 3 lit. B.

III.

Musterformulierung für die Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos im Internet

- des Abgebildeten:

Ich bin damit einverstanden, dass die Fotos . . . (wie mir vorgelegt) auf der Homepage der Kath. Kirchengemeinde . . . veröffentlicht werden.

Ort, Datum

Vor- und Zuname

- des Fotografen:

Ich bin damit einverstanden, dass die von mir gefertigten Bilder . . . auf der Homepage der Kath. Kirchengemeinde . . . veröffentlicht werden.

Ort, Datum

Vor- und Zuname

IV.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.07.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien zur Internet-Präsenz für die Dienststellen und Einrichtungen im Erzbistum Köln mit rechtlichen

Hinweisen“ vom 16.07.2010 (Amtsblatt 2010, Nr. 156), sowie die Bekanntmachung zum Urheberrecht „Urheberrechtsverletzungen in Internetpräsentationen von kirchlichen Rechtsträgern, insbesondere an geographischem Kartenmaterial“ vom 07.07.2006, Amtsblatt 2006, Nr. 173 außer Kraft.

Nr. 136 Hinweise und Empfehlungen zum Umgang mit den Anforderungen des Nichtraucherschutzes im Erzbistum Köln

Köln, den 24. Mai 2013

I. Das als Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes in Nordrhein-Westfalen verkündete Nichtraucherschutzgesetz NRW (NiSchG NRW) vom 20. Dezember 2007 (GV.NRW, S. 741), geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW S. 390), ist durch das Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW vom 4. Dezember 2012 (GV.NRW S. 633) zum 1. Mai 2013 erneut geändert worden. Dies wird zum Anlass genommen, die im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2008, Nr. 153 veröffentlichten Hinweise wie folgt zu ändern:

1. Unabhängig von den Bestimmungen des NiSchG NRW besteht für kirchliche Dienstgeber nach § 5 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) die Verpflichtung, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind. Dies kann insbesondere durch Dienstanweisungen erfolgen.
2. Einrichtungen und Institutionen des kirchlichen Hoheitsbereiches werden von den Bestimmungen des NiSchG NRW grundsätzlich nicht erfasst. Etwas anderes gilt nur in den vom Gesetz ausdrücklich geregelten Fällen. Insbesondere folgende katholische Einrichtungen unterfallen deshalb den Bestimmungen des NiSchG NRW:
 - a) Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 SGGGB V (§ 2 Nr. 2 NiSchG NRW),
 - b) stationäre Einrichtungen der Pflege und Behindertenhilfe (§ 2 Nr. 2 NiSchG NRW),
 - c) Studierendenwohnheime (§ 2 Nr. 2 NiSchG NRW),
 - d) Einrichtungen der freien Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII (§ 2 Nr. 3 lit. b NiSchG NRW). Hierzu gehören insbesondere Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten),
 - e) Schulen, soweit es sich um Schulen i. S. d. § 6 Abs. 1 SchulG NRW handelt (§ 2 Nr. 3 lit. a NiSchG NRW). Hierunter fallen insbesondere die Gymnasien, Realschulen und Berufskollegs in katholischer Trägerschaft,
 - f) Bildungshäuser, soweit es sich um Einrichtungen der Erwachsenenbildung handelt (§ 2 Nr. 3 lit. c NiSchG NRW),
 - g) Hochschulen und Fachhochschulen gem. § 2 Nr. 3 lit. d NiSchG NRW,
 - h) Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unter-

haltender, Freizeit gestaltender oder historischer Inhalte oder Werke dienen (§ 2 Nr. 5 NiSchG NRW). Hierzu gehören insbesondere kirchliche Büchereien, Bibliotheken und Museen.

Das Rauchen ist in diesen Einrichtungen nach Maßgabe des NiSchG NRW verboten. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Rauchverbote gem. § 1 Abs. 1 NiSchG NRW in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen. Sie gelten nicht in Räumlichkeiten, die ausschließlich der privaten Nutzung vorbehalten sind.

Orte, für die das gesetzliche Rauchverbot gilt, sind gem. § 5 Abs. 1 NiSchG NRW deutlich sichtbar im Eingangsbereich kenntlich zu machen; hierfür ist das Verbotsschild „Rauchen verboten“ nach Nummer 3.1 des Anhangs II der Richtlinie 92/58/EWG [...] vom 24. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 245 S. 23) zu verwenden.

Verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbotes und die Erfüllung der Hinweispflichten sind im Rahmen ihrer Befugnisse die Leitung bzw. der Betreiber der jeweiligen Einrichtung (vgl. § 4 Abs. 2 NiSchG NRW).

3. Insbesondere kirchengemeindliche Pfarrzentren und Pfarrheime werden von den Bestimmungen des NiSchG NRW grundsätzlich nicht erfasst. Dies gilt auch, wenn diese Dritten ganz oder teilweise zur privaten Nutzung überlassen werden. Es steht der Kirchengemeinde als Trägerin der jeweiligen Einrichtung im Rahmen des ihr zukommenden Hausrechts jedoch frei, nach eigenem Ermessen geeignete Maßnahmen zum Nichtraucherschutz zu ergreifen. Ein Rauchverbot wäre grundsätzlich vom Kirchenvorstand zu beschließen. Es kann in eine bereits bestehende Hausordnung aufgenommen oder gesondert erlassen werden. Ein entsprechendes Muster ist dieser Veröffentlichung als Anlage beigelegt.

Kirchengemeindliche Pfarrzentren und Pfarrheime können ausnahmsweise dann unter die Bestimmungen des NiSchG NRW fallen, wenn sie Einrichtungen i. S. d. § 2 NiSchG NRW beherbergen. Dies gilt insbesondere für Schank- und Speisewirtschaften i. S. d. § 2 Abs. 7 NiSchG NRW, worunter alle Gaststätten i. S. d. § 1 Abs. 1 GastG, unabhängig von Betriebsart, Größe oder Anzahl der Räume, zu verstehen sind.

4. Pastoral- und Kontaktbüros fallen grundsätzlich nicht unter die Bestimmungen des NiSchG NRW. Allerdings bleiben die aus § 5 ArbStättV resultierenden Pflichten des Dienstgebers hiervon unberührt.

Für dienstlich genutzte Räume eines Pfarrhauses (z.B. Sitzungsräume der kirchengemeindlichen Gremien) gilt das NiSchG NRW nicht. Es steht dem Inhaber des Hausrechtes jedoch frei, ein Rauchverbot für diese Räumlichkeiten zu verhängen.

- II. Für die katholischen Institutionen und Einrichtungen **im rheinland-pfälzischen Teil** des Erzbistums Köln ist die im Bundesland Rheinland-Pfalz geltende gesetzliche Nichtraucherschutzregelung – Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz (NRauchSchG RP) vom 5. Oktober 2007 (GVBl 2007, 188), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.05.2009 (GVBl. S. 205) – zu berücksichtigen.

- III. In Zweifelsfällen wird empfohlen, mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat Kontakt aufzunehmen. Bei Fragen zum Arbeitsschutz (§ 5 ArbStättV) steht die Hauptabteilung Verwaltung, im Übrigen die Hauptabteilung Seelsorgebereiche für Auskünfte zur Verfügung.
- IV. Diese Bekanntmachung tritt am 01.06.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hinweise und Empfehlungen zum Umgang mit den Anforderungen des Nichtraucherschutzes im nordrhein-westfälischen Teil des Erzbistums Köln vom 16. Juni 2008 (Amtsblatt 2008, Nr. 153) außer Kraft.

Anlage

Nachfolgende Musterformulierungen können separat oder im Rahmen einer bereits bestehenden Hausordnung verwendet werden:

„Rauchverbot

Das Rauchen ist [auf dem Grundstück sowie] in den vollständig umschlossenen Räumen des [Pfarrheims N.N.] verboten. Eine Ausnahme gilt nur für private Wohnräume. Ein Verstoß gegen das Rauchverbot kann mit befristetem oder dauerndem Hausverbot geahndet werden.“

Oder

„Rauchverbot

Das Rauchen ist [auf dem Grundstück] sowie in den vollständig umschlossenen Räumen des [Pfarrheims N.N.] verboten. Eine Ausnahme gilt nur

a) für private Wohnräume sowie

b) umschlossene Räume, solange diese Dritten zur vorübergehenden privaten Nutzung überlassen werden.

Ein Verstoß gegen das Rauchverbot kann mit befristetem oder dauerndem Hausverbot geahndet werden.“

Nr. 137 Vorbereitung zur Erwachsenentaufe und -firmung durch die kgi-fides-Stellen im Erzbistum Köln

Köln, den 1. Juli 2013

Auch in diesem Jahr bieten die Büros der Katholischen Glaubensinformation im Erzbistum Köln an, Erwachsene auf den Empfang von Taufe und Firmung vorzubereiten. Während die Taufe bevorzugt in der Osternacht gespendet wird, sind für die Firmung Erwachsener zwei eigene Termine vorgesehen:

Taufkurse zur Vorbereitung auf die Erwachsenentaufe in der Osternacht 2014:

kgi-fides Düsseldorf: Vierzehntägig dienstags ab 10. September, 19-21 Uhr in der kgi-fides, Immermannstr. 20, 40210 Düsseldorf. Information und Anmeldung unter 0211/9069039 oder rafael-ofm@t-online.de

kgi-fides Köln: Vierzehntägig donnerstags, 19-20.30 Uhr im Domforum, Domkloster 3, 50667 Köln. Eröffnungsabend am Dienstag, dem 15. Oktober. Informationen und Terminvereinbarung für das Anmeldegespräch unter 0221/92 58 47-45 oder info@kgi-fides-koeln.de

kgi-fides Köln: Vierzehntägig dienstags ab 15. Oktober, 19-21 Uhr im Domforum, Domkloster 3, 50667 Köln. Informationen und Terminvereinbarung für das Anmeldegespräch unter 0221/92 58 47-45 oder info@kgi-fides-koeln.de

kgi-fides Wuppertal: Die Vorbereitung erfolgt in Einzelgesprächen. Ergänzend wird die Teilnahme an der Reihe „Glaubensinformation“ empfohlen. Detaillierte Informationen hierzu unter www.kgi-wuppertal.de/Veranstaltungen; Auskünfte bei PR Dr. Werner Kleine, Tel.: 0202/42969675.

kgi-fides Bonn: Die Vorbereitung erfolgt in Einzelgesprächen. Informationen und Terminvereinbarung für das Anmeldegespräch bis zum 13. September bei Pfarrer Thomas Bernards, fides@citypastoral-bonn.de; Tel. 0228/98 58 863.

Firmkurse zur Vorbereitung auf die Firmungen am Sonntag, dem 3. November 2013, 18 Uhr, in St. Laurentius, Wuppertal, sowie am Sonntag, dem 24. November 2013, 18.30 Uhr, im Bonner Münster.

kgi-fides Düsseldorf: Beginn am 10. Oktober, 19-20.30 Uhr in der kgi-fides, Immermannstr. 20, 40210 Düsseldorf. Information und Anmeldung unter 0211/9069037 oder pater.artur@kgi-fides.de

kgi-fides Köln: Beginn am 19. September, 19-21 Uhr im Domforum, Domkloster 3, 50667 Köln. Informationen und Terminvereinbarung für das Anmeldegespräch unter 0221/92 58 47-45 oder info@kgi-fides-koeln.de

kgi-fides Wuppertal: Beginn am Montag, dem 11. September, um 19.00 Uhr im Kath. Stadthaus (Laurentiusstr. 7, 42103 Wuppertal-Elberfeld, 1. Etage). Informationen und Terminvereinbarung für das Anmeldegespräch bei PR Dr. Werner Kleine unter 0202/42969675. Detaillierte Informationen finden sich unter www.kgi-wuppertal.de/Veranstaltungen.

kgi-fides Bonn: Beginn am 13. September. Informationen und Terminvereinbarung für das Anmeldegespräch bei Direktor Thomas Bernards: fides@citypastoral-bonn.de; Tel. 0228/98 58 863.

Personalia

Nr. 138 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde zum Dechant bzw. Definitor ernannt am:

- 01.04. *Herrn Pfarrer Winfried Jansen* für weitere sechs Jahre als Definitor im Dekanat Erftstadt.
10.04. *Herrn Pfarrer Markus Hoitz* für die Dauer von 6 Jahren zum Definitor im Dekanat Düsseldorf-Ost.
10.04. *Herrn Dechant Karl-Heinz Sülzenfuß* für weitere sechs Jahre als Dechant für das Dekanat Düsseldorf-Ost.

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 01.05. *Pater Simon Baek SDB* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Anna in Neunkirchen-Seelscheid-Hermersrath, St. Margareta in Neunkirchen-Seelscheid und St. Georg in Neunkirchen-Seelscheid im Seelsorgebereich „Neunkirchen-Seelscheid“ des Dekanates Neunkirchen.
16.05. *Herr Pfarrer Silvio Eick* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Dekanatsjugendseelsorger im Dekanat Wesseling.
21.05. *Herr Diakon Klaus-Walter Behne* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – für die Dauer von weiteren sechs Jahren zum Dekanatspräses der Katholischen Frauengemeinschaft (kfd) und zum Dekanatsfrauenseelsorger für das Dekanat Bonn-Beuel.
21.05. *Herr Diakon Julius Gilsdorf* weiterhin bis zum Ablauf des 31. Mai 2014 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien Hl. Franz von Assisi in Köln-Bilderstöckchen/Nippes und St. Marien in Köln-Nippes im Seelsorgebereich „Nippes/Bilderstöckchen“ des Dekanates Köln-Nippes.
22.05. *Herr Pfarrer Alfons Demand* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – weiterhin für die Dauer von sechs Jahren zum Dekanatspräses der Katholischen Frauengemeinschaft (kfd) und zum Dekanatsfrauenseelsorger im Dekanat Mettmann.
23.05. *Pater Christian Aarts OSC* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – weiterhin bis zum 30. Juni 2014 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Chrysanthus und Daria in Haan im Dekanat Hilden.
23.05. *Msrgr. Rainer Fischer* mit Wirkung vom 1. August 2013 für die Dauer von zunächst drei Jahren zum Subsidiar an den Pfarreien St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienburg, St. Mariä Empfängnis in Köln-Raderthal, Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock und St. Pius in Köln-Zollstock im Seelsorgebereich „Köln am Südkreuz“ des Dekanates Köln-Rodenkirchen.
23.05. *Herr Diakon Günter Orbach* weiterhin bis zum 31. August 2014 zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Josef in Köln-Porz, St. Laurentius in Köln-Porz-Ensen, St. Clemens in Köln-Porz-Langel und St. Mariä Geburt in Köln-Porz-Zündorf im Seelsorgebereich „Porzer Rheinkirchen“ des Dekanates Köln-Porz.
23.05. *Herr Pfarrer Heinrich Friedhelm Radermacher* weiterhin bis zum 30. Juni 2014 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Odenthal-Altenberg, St. Laurentius in Burscheid und St. Pankratius in

- Odenthal im Seelsorgebereich „Odenthal/Burscheid/Altenberg“ des Dekanates Altenberg.
23.05. *Herr Diakon Herbert Schoennagel* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – weiterhin bis zum 31. August 2014 zum Diakon im Subsidiarsdienst an der Pfarrei St. Aldegundis in Leverkusen im Dekanat Leverkusen.
23.05. *Herr Pfarrer Karl Ernst Sebastian* weiterhin bis Ablauf des 31. August 2014 zum Hausgeistlichen am Caritas Altenzentrum St. Maternus in Köln-Rodenkirchen und am Matthias-Pullem-Haus in Köln-Sürth sowie zum Subsidiar an der Pfarrei St. Joseph und Remigius in Köln im Dekanat Köln-Rodenkirchen.
23.05. *Msrgr. Rochus Witton* weiterhin bis zum 30. September 2014 zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Köln-Rodenkirchen.
24.05. *Herr Pfarrer Paul Gabel* weiterhin bis zum 31. Juli 2014 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Mariä Himmelfahrt in Frechen-Grefrath, St. Audomar in Frechen, St. Maria Königin in Frechen, St. Severin in Frechen, Heilig Geist in Frechen-Bachem, St. Ulrich in Frechen-Buschbell, St. Sebastianus in Frechen-Königsdorf und St. Antonius in Frechen-Habbelrath im Seelsorgebereich „Frechen“ des Dekanates Frechen.
24.05. *Msrgr. Karl Klemens Kunst* weiterhin bis zum 30. Juni 2014 zum Subsidiar an der Pfarrei St. Maximin in Wülfrath im Dekanat Mettmann.
24.05. *Herr Pfarrer Walter Schmickler* weiterhin bis zum 31. Mai 2014 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Remigius in Bergheim, St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf und St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr im Seelsorgebereich „Bergheim/Erft“ des Dekanates Bedburg/Bergheim.
28.05. *Herr Diakon Josef Nolte* weiterhin bis zum 30. Juni 2014 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Margareta in Brühl, St. Pantaleon und St. Severin in Brühl und St. Matthäus in Brühl im Seelsorgebereich „Brühl“ des Dekanates Brühl.
29.05. *Herr Pfarrer Ulrich Filler* mit Wirkung vom 15. September 2013 zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Hubertus und Mariä Geburt in Köln-Flittard im Dekanat Köln-Mülheim.
29.05. *Pater Clemens Schliermann SDB* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. September 2013 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Elisabeth in Bonn, St. Winfried in Bonn, St. Quirinus in Bonn-Dottendorf und St. Nikolaus in Bonn-Kessenich im Seelsorgebereich „Bonn – Süd“ des Dekanates Bonn-Mitte/Süd.
31.05. *Pater Björn Schacknies SAC* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – und – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. September 2013 zum Schulseelsorger am Vinzenz-Pallotti-Kolleg Rheinbach.
31.05. *Herrn Pfarrer Markus Schröder* mit Wirkung vom 1. September 2013 zum Stadtjugendseelsorger im Stadtdekanat Düsseldorf und zum Kreisjugendseelsorger im Kreisdekanat Rhein-Kreis-Neuss sowie zum Präses des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend in der Stadt Düsseldorf und im Rhein-Kreis-Neuss.

- 03.06. *Herr Diakon Ulf Joachim Bettels* mit Wirkung vom 1. September 2013 bis zum 28. Februar 2014 zum Diakon zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Köln-Dünnwald.
- 04.06. *Pater Rajesh Jose CMI* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Wirkung vom 1. September 2013 zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Antonius in Bonn-Holtorf, St. Adelheid in Bonn-Pützchen und Christ König in Bonn-Holzlar im Seelsorgebereich „Am Ennert“ des Dekanates Bonn-Beuel.
- 04.06. *Herr Diakon Roland Tschunitsch* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – mit Wirkung vom 1. September 2013 bis zum 31. August 2016 zum Diakon an den Pfarreien St. Joseph und St. Norbert in Köln-Dellbrück und St. Mariä Himmelfahrt und St. Anno in Köln-Holweide im Seelsorgebereich „Dellbrück/Holweide“ des Dekanates Köln-Dünnwald.
- 04.06. *Herr Diakon Hermann-Josef Schnitzler* mit Wirkung vom 1. September 2013 zum Diakon an den Pfarreien St. Medardus in Bergheim-Auenheim, St. Laurentius in Bergheim-Büsdorf, St. Simeon in Bergheim-Fliesteden, St. Pankratius in Bergheim-Glessen, St. Michael in Bergheim-Hüchelhoven, St. Johann Baptist in Bergheim-Niederaußem und St. Vinzenz in Bergheim-Ost“ des Dekanates Bedburg/Bergheim.
- 10.06. *Herr Pfarrer Sven Goldhammer* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Präses der Kolpingsfamilie in Kettwig im Dekanat Ratingen.
- 10.06. *Pater Damian Hungs OT* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – und – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Präses der Kolpingsfamilie in Rheinbach im Dekanat Meckenheim/Rheinbach.
- 10.06. *Kaplan Pater Jaimon Jose Thandapilly CMI* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – und – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Präses der Kolpingsfamilie in Morsbach im Dekanat Gummersbach/Waldbröl.
- 10.06. *Msgr. Herbert Ullmann* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Präses der Kolpingsfamilie in Mettmann im Dekanat Mettmann.
- 10.06. *Msgr. Axel Werner* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Präses der Kolpingsfamilie in Siegburg im Dekanat Siegburg/Sankt Augustin.
- 13.06. *Herr Diakon Rainer Bernert* mit Wirkung vom 1. September 2013 zum Diakon an den Pfarreien St. Pankratius in Korschenbroich-Glehn, St. Stephanus in Neuss-Grefrath, St. Martinus in Neuss-Holzheim und St. Elisabeth und Hubertus in Neuss im Seelsorgebereich „Neuss West/Korschenbroich“ des Dekanates Neuss/Kaarst.
- 13.06. *Herr Diakon Georg Hecker* mit Wirkung vom 1. September 2013 zum Diakon an den Pfarreien St. Christophorus in Zülpich-Bessenich, Stephani Auffindung in Zülpich-Bürvenich, St. Agatha in Nideggen-Embken, St. Nikolaus in Zülpich-Füssenich, St. Gertrudis in Zülpich-Juntersdorf, St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf, St. Agnes in Zülpich-Lövenich, St. Severin in Zülpich-Merzenich, St. Barbara in Zülpich-Muldenau, St. Peter in Zülpich-Nemmenich, St. Pankratius in Zülpich-Rövenich, St. Dionysius in Zülpich-Schwerfen, St. Kunibert in Zülpich-Sinzenich, St. Kunibert in Zülpich-Ülpenich, Hl. Kreuz in Nideggen-Wollersheim, St. Peter in Zülpich, St. Mar-

gareta in Zülpich-Hoven, St. Gereon in Zülpich-Dürscheven, St. Matthias in Zülpich-Oberelvenich, St. Kunibert in Zülpich-Enzen und St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich im Seelsorgebereich „Zülpich“ des Dekanates Euskirchen.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 17.05. *Herrn Dechant Georg Stricker* als Dechant im Dekanat Gummersbach/Waldbröl sowie als Pfarrer an den Pfarreien St. Gertrud in Morsbach, Christ König in Morsbach-Ellingen, St. Sebastianus in Friesenhagen, St. Mariä Heimsuchung und als Rektoratspfarrer an den Rektoratspfarreien St. Joseph in Morsbach-Lichtenberg, St. Bonifatius in Reichshof-Wildbergerhütte im Seelsorgebereich „Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte“ des Dekanates Gummersbach/Waldbröl entpflichtet und gleichzeitig mit Wirkung vom 18. Mai 2013 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Elisabeth in Birken-Honigessen, St. Bonifatius in Katzwinkel-Elkhausen, St. Marien in Mittelhof, Kreuzerhöhung in Wissen und St. Katharina in Wissen-Schönstein im Seelsorgebereich „Obere Sieg“ des Dekanates Wissen ernannt.
- 23.05. *Herrn Pfarrer Johannes Koch* mit Ablauf des 31. August 2013 in den Ruhestand versetzt und gleichzeitig mit Wirkung vom 1. September 2013 für die Dauer von zunächst drei Jahren zum Subsidiar an den Pfarreien St. Peter in Windeck-Herchen, St. Joseph in Windeck-Rosbach, St. Laurentius in Windeck-Dattenfeld und St. Mariä Heimsuchung in Windeck-Leuscheid im Seelsorgebereich „Windeck“ des Dekanates Eitorf/Hennef ernannt.
- 23.05. *Msgr. Robert Kreuzberg* mit Ablauf des 30. Juni 2013 in den Ruhestand versetzt und gleichzeitig mit Wirkung vom 1. Juli 2013 für die Dauer von zunächst einem Jahr zum Subsidiar an den Pfarreien St. Mariä Heimsuchung in Hennef-Rott, St. Michael in Hennef-Westerhausen, St. Simon und Judas in Hennef und St. Michael in Hennef-Geistingen im Seelsorgebereich „Geistingen/Hennef/Rott“ des Dekanates Eitorf/Hennef ernannt.
- 24.05. *Msgr. Helmut Daniels* – unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Geistlicher Leiter des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande – mit Ablauf des 31. Oktober 2013 von seinen übrigen Aufgaben entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.
- 27.05. *Herrn Kaplan Dr. Johannes Zhao* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof – über den 30. September 2013 hinaus bis auf Weiteres zum Kaplan an der Pfarrei St. Stephanus in Leverkusen im Dekanat Leverkusen.
- 28.05. *Herrn Pfarrer Karl-Josef Daverkausen* mit Ablauf des 31. Mai 2013 als Hausgeistlicher und Rector ecclesiae der Kapellen im Kardinal-Schulte-Haus in Bensberg entpflichtet.
- 06.06. *Kaplan Pater Tittus Karikkasery OCD* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 31. Juli 2013 als Kaplan an der Pfarrei St. Johannes in Troisdorf im Dekanat Troisdorf entpflichtet.

Es starb im Herrn am:

- 21.05. *Pfarrer Elmar Pischel*, 49 Jahre.
- 01.06. *Pfarrer i. R. Cornelis Antonius van Lierop*, 79 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 16.05. *Frau Violetta Maria Gerlach* mit Wirkung vom 1. September 2013 als Pastoralreferentin an der Pfarrei St. Stephanus in Leverkusen im Dekanat Leverkusen.
- 22.05. *Frau Gisela Beckmann* mit Wirkung vom 1. August 2013 als Gemeindefereferentin in der Altenheimseelsorge im Stadtdekanat Düsseldorf und im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.
- 22.05. *Frau Cordula Diel* mit Wirkung vom 1. September 2013 als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Servatius in Bornheim, St. Evergislus in Bornheim-Brenig, St. Sebastian in Bornheim-Roisdorf, St. Georg in Bornheim-Widdig und St. Aegidius in Bornheim-Hersel im Seelsorgebereich „Bornheim – An Rhein und Vorgebirge“ des Dekanates Bornheim.
- 22.05. *Frau Andrea Windhorst-Riede* mit Wirkung vom 1. September 2013 als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Albertus Magnus in Bornheim-Dersdorf, St. Aegidius in Bornheim-Hemmerich, St. Joseph in Bornheim-Kardorf, St. Martin in Bornheim-Merten, St. Markus in Bornheim-Rösberg, St. Gervatius und Protasius in Bornheim-Sechtem, St. Michael in Bornheim-Waldorf und St. Walburga in Bornheim-Walberberg im Seelsorgebereich „Bornheim – Vorgebirge“ des Dekanates Bornheim.
- 24.05. *Frau Beatrix Vogel* mit Wirkung vom 1. September 2013 als Gemeindefereferentin an der Pfarrei St. Joseph und Remigius in Köln-Rodenkirchen im Dekanat Köln-Rodenkirchen.
- 05.06. *Frau Katharina Hamacher* mit Wirkung vom 1. September 2013 als Gemeindefereferentin in der Krankenhauseelsorge im Kreiskrankenhaus St. Elisabeth in Grevenbroich.
- 05.06. *Frau Anne Kruse* mit Wirkung vom 1. September 2013 als Pastoralreferentin in der Krankenhauseelsorge im HSM Klinikverbund Heilig-Geist-Krankenhaus, St. Franziskus-Hospital, St. Vinzenz-Hospital und St. Marien-Hospital Köln.

- 05.06. *Herrn Thomas Otten* mit Wirkung vom 1. September 2013 als Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge am Universitätsklinikum Bonn.
- 05.06. *Herrn Dr. Benedikt Peter* mit Wirkung vom 1. September 2013 als Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge an den Universitätskliniken Köln.
- 05.06. *Frau Petra Schmidt* mit Wirkung vom 1. September 2013 als Pastoralreferentin in der Krankenhauseelsorge an den Universitätskliniken Köln.
- 05.06. *Frau Beate Werner-Ruetsch* – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 1. September 2013 als Gemeindefereferentin in der Krankenhauseelsorge im Kreiskrankenhaus St. Elisabeth in Grevenbroich.
- 05.06. *Herrn Thomas Zalfen* mit Wirkung vom 1. September 2013 als Pastoralreferent in der Krankenhauseelsorge am Universitätsklinikum Düsseldorf.
- 06.06. *Frau Monika Bender* mit Wirkung vom 1. September 2013 als Gemeindefereferentin in der Krankenhauseelsorge in den Einrichtungen des K-Plus-Verbandes St. Lukas Klinik in Solingen-Ohligs, St. Josef Krankenhaus in Monheim, St. Josefs-Krankenhaus in Hilden sowie St. Josef-Krankenhaus und Diabeteszentrum Rheinland in Haan.
- 06.06. *Frau Judith Flanhardt* mit Wirkung vom 1. September 2013 als Pastoralreferentin in der Krankenhauseelsorge am St. Remigius Krankenhaus in Leverkusen-Opladen und St. Josef Krankenhaus in Leverkusen-Wiesdorf.

Es wurde entpflichtet am:

- 03.06. *Frau Simone Justus* mit Ablauf des 31. Juli 2013 als Gemeindefereferentin in der Krankenhauseelsorge am Kreiskrankenhaus Gummersbach.
- 10.06. *Frau Doris Feldhoff* mit Ablauf des 30. September 2013 als Gemeindefereferentin in der Seelsorge für Menschen mit psychischer Erkrankung/Behinderung in den Stadtdekanaten Leverkusen, Solingen, Remscheid, Wuppertal sowie den Kreisdekanaten Mettmann, Rheinisch-Bergischer-Kreis, Oberbergischer Kreis und in der LVR-Klinik Langenfeld.

Pontifikalhandlungen

Nr. 139 Potifikalhandlungen der Weihbischöfe und besonders Beauftragter

Im Auftrag unseres Herrn Kardinal und Erzbischofs nahm Herr Weihbischof Manfred Melzer folgende Pontifikalhandlungen vor:

Visitation und Firmung im Dekanat Köln-Mülheim

27.01.2013

Firmung in der Pfarrei St. Clemens und Mauritius, Köln (Mülheim)

Firmung in St. Petrus Canisius, Köln (Buchforst)

52 Firmlinge
davon 4 Erwachsene

Firmungen im Stadtdekanat Köln

Firmungen im Dekanat Köln-Deutz

20.01.2013

Firmung in der Pfarrei St. Theodor und St. Elisabeth, Köln (Vingst/Höhenberg)

Firmung in der Pfarrkirche St. Theodor, Köln (Vingst)

21 Firmlinge

26.01.2013

Firmung im Seelsorgebereich Deutz/Poll
Firmung in der Kirche St. Urban, Köln (Mülheim)

aus St. Heribert, Köln (Deutz) 10 Firmlinge

aus St. Joseph und Hl. Dreifaltigkeit, Köln (Poll) 12 Firmlinge

aus St. Severin, Köln (Dekanat Köln-Mitte) 1 Firmling

zusammen 23 Firmlinge

insgesamt im Dekanat

44 Firmlinge

Firmungen im Dekanat Köln–Mitte

16.02.2013

Firmung in der Pfarrei St. Agnes, Köln	
Firmung in der Kirche St. Agnes, Köln	
aus St. Agnes, Köln	26 Firmlinge
aus St. Gereon, Köln	2 Firmlinge
aus St. Pantaleon, Köln (Seelsorgebereich D)	1 Firmling
aus St. Dionysius, Köln (Longerich/ Lindweiler)(Dek. Köln-Nippes)	1 Firmling
aus St. Marien, Köln (Nippes) (SB Nippes/Bilderstöckchen)	6 Firmlinge
aus St. Franz von Assisi, Köln (Bilder- stöckchen/Nippes) (SB Nippes/ Bilderstöckchen)	1 Firmling
aus St. Engelbert und St. Bonifatius, Köln (Riehl) (alle 3 aus Dekanat Köln-Nippes)	2 Firmlinge
aus St. Maria am Brunnen, Hürth (Burbach) (SB Hürth- Am Maiglersee, Dekanat Hürth)	1 Firmling
zusammen	<u>40 Firmlinge</u>

14.05.2013

Firmung in der Pfarrei St. Gereon, Köln	
Firmung in der Kirche St. Gereon, Köln	
aus St. Gereon, Köln	7 Firmlinge
aus St. Sebastian, Bonn (Poppelsdorf) (SB Bonn-Melbtal, Dekanat Bonn-Mitte/Süd)	1 Firmling
zusammen	<u>8 Firmlinge</u>
davon	1 Erwachsener
insgesamt im Dekanat	48 Firmlinge

Firmung im Dekanat Köln–Lindenthal

22.02.2013

Firmung in der Pfarrei St. Pankratius, Köln	
Firmung in der Kirche Christi Auferstehung, Köln (Lindenthal Melaten)	
Erwachsenenfirmung für das Erzbischöfliche Berufskolleg, Köln	24 Firmlinge

Firmung im Dekanat Köln–Dünnwald

12.04.2013

Firmung in der Pfarrei Heilige Familie, Köln (Höhenhaus)	
Firmung in der Kirche St. Hermann-Joseph, Köln (Dünnwald)	
aus Heilige Familie, Köln (Höhenhaus)	46 Firmlinge
aus der spanischsprachigen Gemeinde, Köln	3 Firmlinge
aus St. Hubertus und Maria Geburt, Köln (Flittard) (Dekanat Köln–Mülheim)	1 Firmling
aus St. Andreas, Leverkusen (Schlebusch) (SB Leverkusen Südost, Dekanat Leverkusen)	1 Firmling
zusammen	<u>51 Firmlinge</u>
davon	3 Erwachsene

**Firmung im Kreisdekanat Rhein-Kreis-Neuss
Firmung im Dekanat Grevenbroich/Dormagen**

20.01.2013

Firmung im Seelsorgebereich Grevenbroich-Elsbach/Erft	
Firmung in der Kirche St. Peter und Paul, Grevenbroich	
aus St. Mariä Himmelfahrt, Grevenbroich (Gustorf)	9 Firmlinge
aus St. Peter und Paul, Grevenbroich	4 Firmlinge
aus St. Stephanus, Grevenbroich (Elsen)	16 Firmlinge
aus St. Mariä Geburt, Grevenbroich (Noithausen)	2 Firmlinge
aus St. Georg, Grevenbroich (Neu-Elfgen)	2 Firmlinge
aus St. Martin, Grevenbroich (Frimmersdorf) (SB Grevenbroich Vollrather Höhe)	1 Firmling
aus St. Martinus, Grevenbroich (Wevelinghoven) (SB Grevenbroich–Niedererft)	1 Firmling
zusammen	<u>35 Firmlinge</u>
davon	2 Erwachsene

Firmungen im Stadtdekanat Leverkusen

15.02.2013

Firmung im Seelsorgebereich Leverkusen Südost	
Firmung in St. Franziskus, Leverkusen (Steinbüchel-West)	
aus St. Nikolaus, Leverkusen (Steinbüchel)	17 Firmlinge
aus St. Franziskus, Leverkusen (Steinbüchel-West)	12 Firmlinge
aus St. Matthias, Leverkusen (Fettehenne)	11 Firmlinge
aus St. Andreas, Leverkusen (Schlebusch)	2 Firmlinge
aus St. Stephanus, Leverkusen	1 Firmling
zusammen	<u>43 Firmlinge</u>

19.04.2013

Firmungen in der Pfarrei St. Stephanus, Leverkusen	
Firmung in der Kirche St. Stephanus, Leverkusen (Bürrig)	44 Firmlinge

20.04.2013

Firmung in der Kirche Herz Jesu, Leverkusen (Wiesdorf)	64 Firmlinge
---	--------------

21.04.2013

Firmung in der Pfarrei St. Remigius, Leverkusen (Opladen)	
Firmung in der Kirche St. Elisabeth, Leverkusen (Opladen)	
aus St. Remigius, Leverkusen (Opladen)	46 Firmlinge
aus St. Stephanus, Leverkusen (Bürrig)	2 Firmlinge
aus St. Maurinus und Marien, Leverkusen	1 Firmling
aus St. Josef und Martin, Langenfeld (Dekanat Langenfeld/Monheim)	5 Firmlinge
aus St. Johannes Baptist und St. Heinrich, Leichlingen (Dekanat Altenberg)	3 Firmlinge
zusammen	<u>57 Firmlinge</u>
davon	1 Erwachsener

Visitation und Firmungen im Dekanat Bedburg/Bergheim

**Firmung im Seelsorgebereich Bergheim Süd
23.02.2013**

Firmung in der Kirche St. Laurentius, Bergheim (Quadrath)	
aus St. Laurentius, Bergheim (Quadrath)	11 Firmlinge
aus Hl. Kreuz, Bergheim (Ichendorf)	13 Firmlinge
aus St. Michael, Bergheim (Ahe)	<u>7 Firmlinge</u>
zusammen	31 Firmlinge

**Firmungen im Seelsorgebereich Bergheim-Ost
27.02.2013**

Firmung in der Kirche St. Michael, Bergheim (Hüchelhoven)	
aus St. Michael, Bergheim (Hüchelhoven)	15 Firmlinge
aus St. Laurentius, Bergheim (Büsdorf)	5 Firmlinge
aus St. Medardus, Bergheim (Auenheim)	<u>2 Firmlinge</u>
zusammen	22 Firmlinge

02.03.2013

Firmung in der Kirche St. Pankratius, Bergheim (Glessen)	
aus St. Pankratius, Bergheim (Glessen)	19 Firmlinge
aus St. Simeon, Bergheim (Fliesteden)	5 Firmlinge
aus St. Vinzenz, Bergheim (Oberaußem)	2 Firmlinge
aus St. Laurentius, Bergheim (Büsdorf)	<u>1 Firmling</u>
zusammen	27 Firmlinge

03.03.2013

Firmung in der Kirche St. Vinzenz, Bergheim (Oberaußem)	
aus St. Johann Baptist, Bergheim (Niederaußem)	24 Firmlinge
aus St. Vinzenz, Bergheim (Oberaußem)	15 Firmlinge
aus St. Pankratius, Bergheim (Glessen)	1 Firmling
aus St. Laurentius, Bergheim (Büsdorf)	1 Firmling
aus St. Laurentius, Bergheim (Quadrath) (SB Bergheim-Süd)	1 Firmling
aus Christus König, Kerpen (Horrem) (SB Horrem/Sindorf, Dekanat Kerpen)	<u>1 Firmling</u>
zusammen	43 Firmlinge

insgesamt im SB 92 Firmlinge

**Firmung im Seelsorgebereich Bergheim/Erft
26.02.2013**

Firmung in der Kirche St. Hubertus, Bergheim (Kenten)	
aus St. Hubertus, Bergheim (Kenten)	15 Firmlinge
aus St. Remigius, Bergheim	6 Firmlinge
aus St. Pankratius, Bergheim (Paffendorf)	8 Firmlinge
aus St. Cosmas und Damianus, Bergheim (Glesch)	3 Firmlinge
aus St. Simon und Judas, Bergheim (Thorr)	2 Firmlinge
aus St. Laurentius, Bergheim (Quadrath) (SB Bergheim-Süd)	1 Firmling
aus St. Cosmas und Damianus, Pulheim (Dek. Pulheim)	1 Firmling
aus St. Maria Königin, Kerpen (Sindorf) (SB Horrem/Sindorf, Dekanat Kerpen)	<u>1 Firmling</u>
zusammen	37 Firmlinge
davon	5 Erwachsene

**Firmungen im Seelsorgebereich Elsdorf
27.04.2013**

Firmung in der Kirche St. Mariä Geburt, Elsdorf	
aus St. Mariä Geburt, Elsdorf	16 Firmlinge
aus St. Lucia und St. Hubertus, Elsdorf (Angelsdorf)	5 Firmlinge
aus St. Michael, Elsdorf (Berrendorf)	<u>1 Firmling</u>
zusammen	22 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

28.04.2013

Firmung in der Kirche St. Laurentius, Elsdorf (Esch)	
aus St. Laurentius, Elsdorf (Esch)	24 Firmlinge
aus St. Martinus, Elsdorf (Niederembt)	13 Firmlinge
aus St. Mariä Geburt, Elsdorf	2 Firmlinge
aus St. Simon und Judas Thaddäus, Elsdorf-Esch (Oberembt)	<u>1 Firmling</u>
zusammen	40 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

05.05.2013

Firmung in der Kirche St. Michael, Elsdorf (Berrendorf)	
aus St. Michael, Elsdorf (Berrendorf)	28 Firmlinge
aus St. Dionysius, Elsdorf (Heppendorf)	6 Firmlinge
aus St. Mariä Geburt, Elsdorf	<u>3 Firmlinge</u>
zusammen	37 Firmlinge
davon	8 Erwachsene

insgesamt im SB 99 Firmlinge

**Firmungen im Seelsorgebereich Stadt Bedburg
12.05.2013**

Firmung in der Kirche St. Martinus, Bedburg (Kirchherten)	
aus St. Martinus, Bedburg (Kirchherten)	14 Firmlinge
aus St. Georg, Bedburg (Kaster)	6 Firmling
aus St. Lambertus, Bedburg	1 Firmling
aus St. Matthias, Bedburg (Kirchtroisdorf)	9 Firmlinge
aus St. Peter, Bedburg (Königshoven)	8 Firmlinge
aus St. Ursula, Bedburg (Lipp)	6 Firmlinge
aus St. Willibrordus, Bedburg (Kirdorf-Blerichen)	<u>1 Firmling</u>
zusammen	45 Firmlinge

13.05.2013

Firmung in der Kirche St. Lambertus, Bedburg	
aus St. Lambertus, Bedburg	23 Firmlinge
aus St. Georg, Bedburg (Kaster)	11 Firmlinge
aus St. Martinus, Bedburg (Kirchherten)	1 Firmling
aus St. Peter, Bedburg (Königshoven)	6 Firmlinge
aus St. Ursula, Bedburg (Lipp)	8 Firmlinge
aus St. Willibrordus, Bedburg (Kirdorf-Blerichen)	<u>7 Firmlinge</u>
zusammen	56 Firmlinge
davon	2 Erwachsene

16.05.2013

Firmung in der Kirche St. Lucia, Bedburg (Rath)	
aus St. Georg, Bedburg (Kaster)	5 Firmlinge
aus St. Lambertus, Bedburg	3 Firmlinge
aus St. Lucia, Bedburg (Rath)	7 Firmlinge
aus St. Martinus, Bedburg (Kirchherten)	2 Firmlinge
aus St. Peter, Bedburg (Königshoven)	1 Firmling
aus St. Ursula, Bedburg (Lipp)	<u>1 Firmling</u>
zusammen	19 Firmlinge

insgesamt im SB 120 Firmlinge

insgesamt im Dekanat 379 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Euskirchen
Firmung im Dekanat Euskirchen

Firmung im Seelsorgebereich Euskirchen–Erftmühlenbach
09.05.2013

Firmung in der Kirche St. Stephanus Auffindung, Euskirchen (Flamersheim)	
aus St. Stephanus Auffindung, Euskirchen (Flamersheim)	16 Firmlinge
aus St. Martinus, Euskirchen (Kirchheim)	13 Firmlinge
aus St. Peter und Paul, Euskirchen (Palmersheim)	5 Firmlinge
aus St. Nikolaus, Euskirchen (Kuchenheim)	1 Firmling
aus St. Stephanus, Euskirchen (Roitzheim)	5 Firmlinge
aus St. Mariä Himmelfahrt, Euskirchen (Weidesheim)	2 Firmlinge
aus St. Michael, Euskirchen (Großbüllesheim)	1 Firmling
aus St. Peter und Paul, Euskirchen (Kleinbüllesheim)	4 Firmlinge
aus St. Martin, Euskirchen (Stotzheim) (SB Euskirchen–Bleibach/Hardt)	2 Firmlinge
aus St. Martin, Euskirchen	1 Firmling
zusammen	<u>50 Firmlinge</u>

Firmung im Kreisdekanat Rheinisch–Bergischer Kreis
Firmung im Dekanat Altenberg

10.03.2013

Firmung in der Pfarrei St. Marien	
Firmung in der Kirche St. Antonius Einsiedler, Kürten (Bechen)	
	54 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Rhein–Erft–Kreis
Firmung im Dekanat Hürth

11.05.2013

Firmung im Seelsorgebereich Efferen/Hermülheim	
Firmung in der Pfarrkirche St. Mariä Geburt, Hürth (Efferen)	
aus St. Mariä Geburt, Hürth (Efferen)	37 Firmlinge
aus Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula, Hürth (Hermülheim)	36 Firmlinge
aus St. Maria am Brunnen, Hürth (Burbach) (SB Hürth-Am Maiglersee)	2 Firmlinge
aus St. Wendelinus, Hürth (Berrenrath)	1 Firmling
aus St. Katharina, Hürth (beide SB Hürther Ville)	1 Firmling
aus St. Michael, Erftstadt (Blessem) (Dek. Erftstadt SB Erftstadt–Ville)	1 Firmling
zusammen	<u>78 Firmlinge</u>
davon	4 Erwachsene

Firmung im Kreisdekanat Rhein–Sieg–Kreis
Firmung im Dekanat Siegburg/Sankt Augustin

17.05.2013

Firmung in der Pfarrei St. Servatius, Siegburg	
Firmung in der Kirche St. Anno, Siegburg	
	57 Firmlinge

Mit Zustimmung des Herrn Kardinals und Erzbischofs spendete Herr Bischof Dr. Wieslaw Smigiel aus Pelplin, Polen am 28. April 2013 in der Katholischen Pfarrei St. Maria in den Benden in Düsseldorf, 55 polnischen Jugendlichen das Sakrament der hl. Firmung.

Weitere Mitteilungen

Nr. 140 Bundesweite Eröffnung der Sternsingeraktion im Dezember 2013 in Köln

Bereits dieses Jahr, am 30. Dezember 2013, findet die bundesweite Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen (für 2014) in Köln statt. Hierzu sind alle Sternsinger aus dem Erzbistum Köln und aus ganz Deutschland herzlich eingeladen. Diese Veranstaltung ist gleichzeitig die diözesane Eröffnungsfeier. Der Gottesdienst findet also nicht, wie in den vergangenen Jahren, im Januar statt!

Geplant sind für die Eröffnung im Dezember unter anderem ein festlicher Gottesdienst im Kölner Dom mit unserem Erzbischof, Joachim Kardinal Meisner und ein Zug der Sternsinger durch die Stadt. Darüber hinaus wird für die Mädchen und Jungen ein buntes Programm mit vielen interessanten Angeboten und Workshops vorbereitet, das sich am Thema der Aktion 2014 orientieren wird. Weitere Details zu Programm, Anmeldung und Zeiten werden rechtzeitig veröffentlicht. Wir würden uns freuen, wenn viele Sternsingergruppen am Gottesdienst und Programm teilnehmen können, auch wenn die Eröffnung in diesem Jahr bereits im Dezember und nicht im Januar stattfinden wird.

Informationen zur Eröffnung: Abteilung Jugendseelsorge,
Andreas Schöllmann, Marzellenstr. 32, 50668 Köln,
Tel. 0221 / 16 42 – 1940.

Nr. 141 Diözesaner Ministrantentag in Köln am 29.06.2014

Das Erzbistum Köln lädt im kommenden Jahr wieder zum diözesanen Ministrantentag ein. Eine gemeinsame Messfeier und ein buntes Programm in Köln bietet Ministrantinnen und Ministranten aller Altersgruppen Gelegenheit zur Begegnung und zum Erfahrungsaustausch. Mit diesem Tag bedankt sich das Erzbistum bei den Kindern und Jugendlichen für ihren freiwilligen Dienst in Gottesdienst und Gemeinde. Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern werden in einem eigenen Bereich praktische Tipps und Hilfen für ihre Arbeit geboten.

Termin: Sonntag, 29. Juni 2014
Ort: Köln

Nähere Informationen folgen in Kürze über die Abteilung Jugendseelsorge im Erzbistum Köln, Christoph Köster, Tel. 02211642-1937.

Nr. 142 Freie Dienstwohnung für Ruhestandsgeistliche

Im Seelsorgebereich Euskirchen-Bleibach/Hardt ist eine Dienstwohnung (Euenheim) frei und könnte von einem Ruhestandspriester bezogen werden. Gelegentliche Hilfen als Subsidiar wären erwünscht.

Interessenten wenden sich bitte an den leitenden Pfarrer Anton Lodziana, An der Klostermühle 4, 53881 Euskirchen. Telefon: 02251-61621.

Zur Post gegeben am 1. Juli 2013